

Handelsrecht

WS 2012/13

Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M.
(Berkeley)

Handelsrecht

- Gegenstand -

= Privates Sonderrecht der Kaufleute

- Abgrenzung nach:
 - subjektivem Ansatz
 - objektivem Ansatz

- Abgrenzung von:
 - Bürgerlichem Recht
 - Gesellschaftsrecht
 - Wirtschaftsrecht

Handelsrecht

- Charakteristika -

- Internationalität
- Schnelligkeit (§§ 350, 362, 376 und 377 HGB)
- Publizität (Handelsregister, Prokura und Handlungsvollmacht, Jahresabschluss)
- Vertrauensprinzip (§ 366 HGB)
- geringere Förmlichkeit (§ 350 HGB)
- größere Liberalität (§ 310 Abs. 4 Satz 1 BGB)
- Vergütungsgrundsatz (§§ 352 f., 354 HGB)

Handelsrecht

- Internationales Recht -

- Multilaterale Abkommen
 - UN-Kaufrecht (UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods – CISG)
 - Wechsel- und Scheckrecht
 - Verkehrsrecht
- Modellgesetze (UNCITRAL)
- *lex mercatoria*
- Internationale Verhaltensregeln (*codes of conduct*)
- Völkerhandelsrecht (WTO; öffentliches Wirtschaftsrecht)

Handelsrecht

- Internationales Abkommen zum Verkehrsrecht -

- Schifffahrt: Haager Abkommen über Konnossemente von 1924
- Luftfahrt: Montrealer Abkommen von 1999 (früher Warschauer Abkommen von 1929)
- Eisenbahn: *Convention relative au transports internationaux ferroviaires* (COTIF) (Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr) von 1980
- Straßengüterverkehr: *Convention relative au contrat de transport international des marchandises par route* (CMR) von 1956

Handelsrecht

- Europäisches Recht -

- Grundfreiheiten des EU-Vertrages
- EG-Richtlinien
 - Gesellschaftsrecht
 - Bank-, Börsenrecht und Recht des Zahlungsverkehrs
 - Versicherungs- und Handelsvertreterrecht

Handelsrecht

- Rechtsquellen -

- Gesetzesrecht
 - Handelsgesetzbuch (1., 3. und 4. Buch)
 - weitere handelsrechtliche Spezialgesetze
- Gewohnheitsrecht (national/international)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)
 - Einheitliche Richtlinien für Inkassos (ERI)
 - Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA)
 - Incoterms (u.U. bereits Handelsbrauch)
- Handelsbrauch/Handelssitte

Handelsrecht

- International Commercial Terms (Incoterms) -

E-Klauseln

EXW = Ex Works

F-Klauseln

FCA = Free Carrier

FAS = Free Alongside Ship

FOB = Free on Board

C-Klauseln

CFR = Cost and Freight

CIF = Cost, Insurance and
Freight

CPT = Carriage Paid To

CIP = Carriage and
Insurance Paid To

D-Klauseln

DAF = Delivery At Frontier

DES = Delivery Ex Ship

DEQ = Delivery Ex Quay

DDU = Delivery Duty
Unpaid

DDP = Delivery Duty Paid

Unternehmen und Unternehmensträger

natürliche Person

Handelsgesellschaft

juristische Person

Unternehmensträger

Unternehmen

```
graph TD; A[Unternehmensträger] --> B[Unternehmen]; B --> C[gewerbliche]; B --> D[land-/forstwirtschaftliche]; B --> E[freiberufliche];
```

gewerbliche
(§§ 1, 2 HGB)

land-/forstwirtschaftliche
Gewerbeeigenschaft str.

freiberufliche
kein Handelsrecht

(§ 3 HGB; wenn Gewerbe, dann auch § 2 HGB)

Niederlassung (I)

= Ort, von dem aus ein Unternehmen ganz oder teilweise eigenständig geführt wird

- wichtig für
 - Erfüllungsort (§§ 269 Abs. 2, 270 Abs. 2 BGB)
 - Gerichtsstand (§§ 17, 21 ZPO)
- Pflicht zur Anmeldung zum Handelsregister

Niederlassung (II)

- Hauptniederlassung:
 - bei Einzelkaufmann/Personengesellschaften:
Mittelpunkt der Unternehmens
 - bei Kapitalgesellschaften „Verwaltungs-sitz“
(nicht: Sitzungssitz)
- Zweigniederlassung:
 - verselbständigter Unternehmensteil
 - weniger als Unternehmen, mehr als Betriebsabteilung

Anknüpfung der Kaufmannseigenschaft

- Art des Unternehmens (§§ 1-3 HGB: Gewerbebetrieb; land-/forstwirtschaftlicher Betrieb)
- Registereintrag (§ 2 Satz 1 HGB, § 5 HGB)
- Rechtsform des Unternehmensträgers (§ 6 Abs. 2 HGB, § 6 Abs. 1 HGB)
- Scheinkaufmann
- analoge Anwendung

Kaufmannseigenschaft

- durch Rechtsform oder Eintragung -

- Formkaufmann: "Handelsgesellschaften" (§ 6 Abs. 1 HGB i.V.m. §§ 105 ff. HGB, § 3 Abs. 1 AktG, § 278 Abs. 3 AktG, § 13 Abs. 3 GmbHG; bei Kleingewerbe i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB erst durch Eintragung)
- Formkaufmann (durch konstitutive Eintragung): bestimmte wirtschaftliche Vereine (§ 6 Abs. 2 HGB, soweit nicht schon nach § 6 Abs. 1 HGB [betrifft u.U. ein *Kleingewerbe* i.S.v. § 1 Abs. 2 HGB oder *kein* Gewerbe betreibende Handelsgesellschaften]; zusätzlich § 17 Abs. 2 GenG)
- Registerkaufmann (§ 5 HGB) (Anwendungsbereich heute str.)

Registerkaufmann

- Eintragung
 - *Gewerbebetrieb*
 - *Betreiben* eines Gewerbebetriebs
 - keine "Berufung" (str.)
 - kein guter Glaube
- § 5 HGB macht einen Unternehmer nicht zum Kaufmann ohne Gewerbebetrieb, aber § 6 HGB macht die juristischen Personen und manche Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit zum Kaufmann (auch) ohne Gewerbebetrieb und sogar ohne Unternehmen

Kaufmann

**nicht (nur) Kauf (= Handel),
sondern Gewerbebetrieb (§ 1 Abs. 2 HGB)**

**nicht (nur) -mann,
sondern auch -frau (§ 1 Abs. 1 HGB)**

richtiger:

Gewerbetreibender

(Handels-)Gewerbe

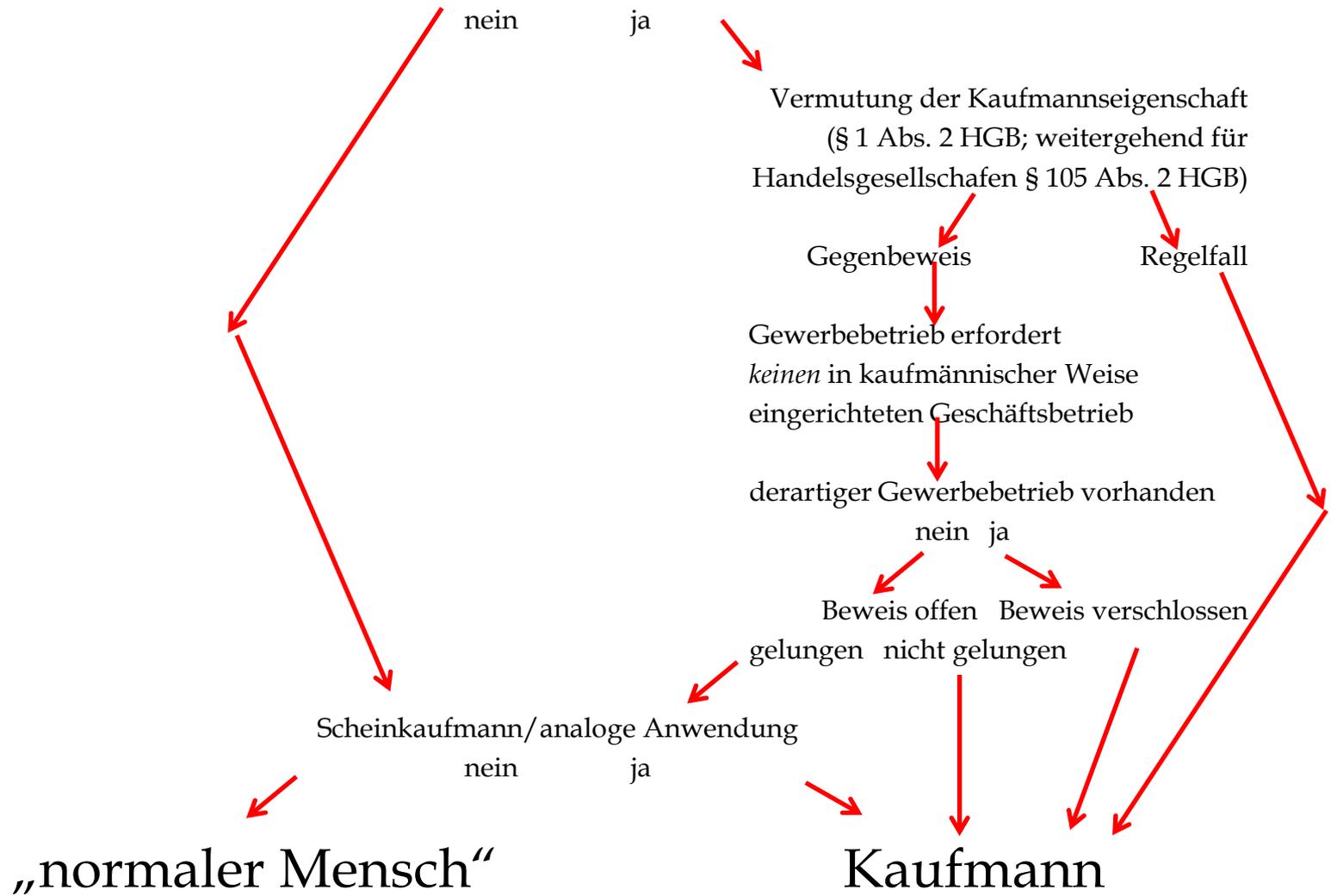
- = nach außen hervortretende ("am Markt"),
- auf Dauer angelegte planmäßige
- gewinnorientierte/entgeltliche (str.),
- selbständige Tätigkeit,
- deren Ansprüche rechtsgeschäftlich durchsetzbar sind (str.)
- und die nicht zu den freien Berufen gehört.

Kaufmannseigenschaft

- des nicht eingetragenen Unternehmers/
der nicht eingetragenen Gesellschaft -

In vielen Fällen kommt es auf
die zahlreichen
dogmatischen Streitfragen
nicht (mehr) an:

Gewerbebetrieb



Kleingewerbe I

- Gewerbebetrieb erfordert *keinen* in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb
- konkretisiert (für – zentrale – Teilbereiche) durch **§ 241a HGB**:
„Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse *und* 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. [...].“

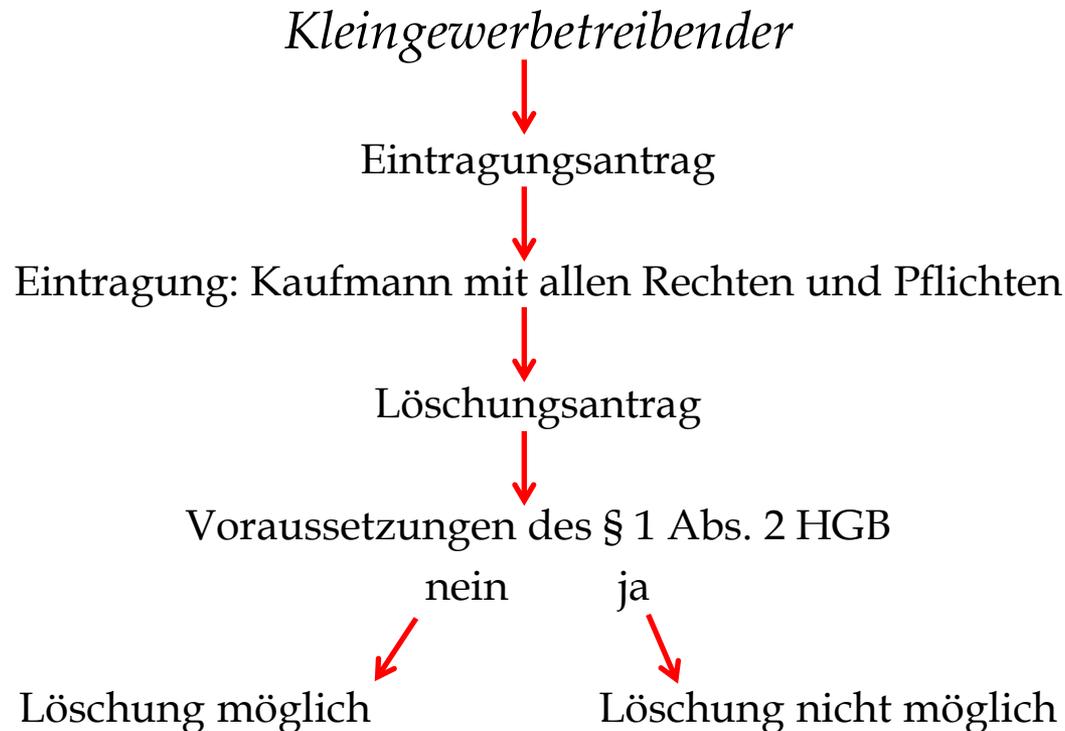
Kleingewerbe II

- und durch **§ 19 Abs. 1 UStG (Besteuerung der Kleinunternehmer)**:

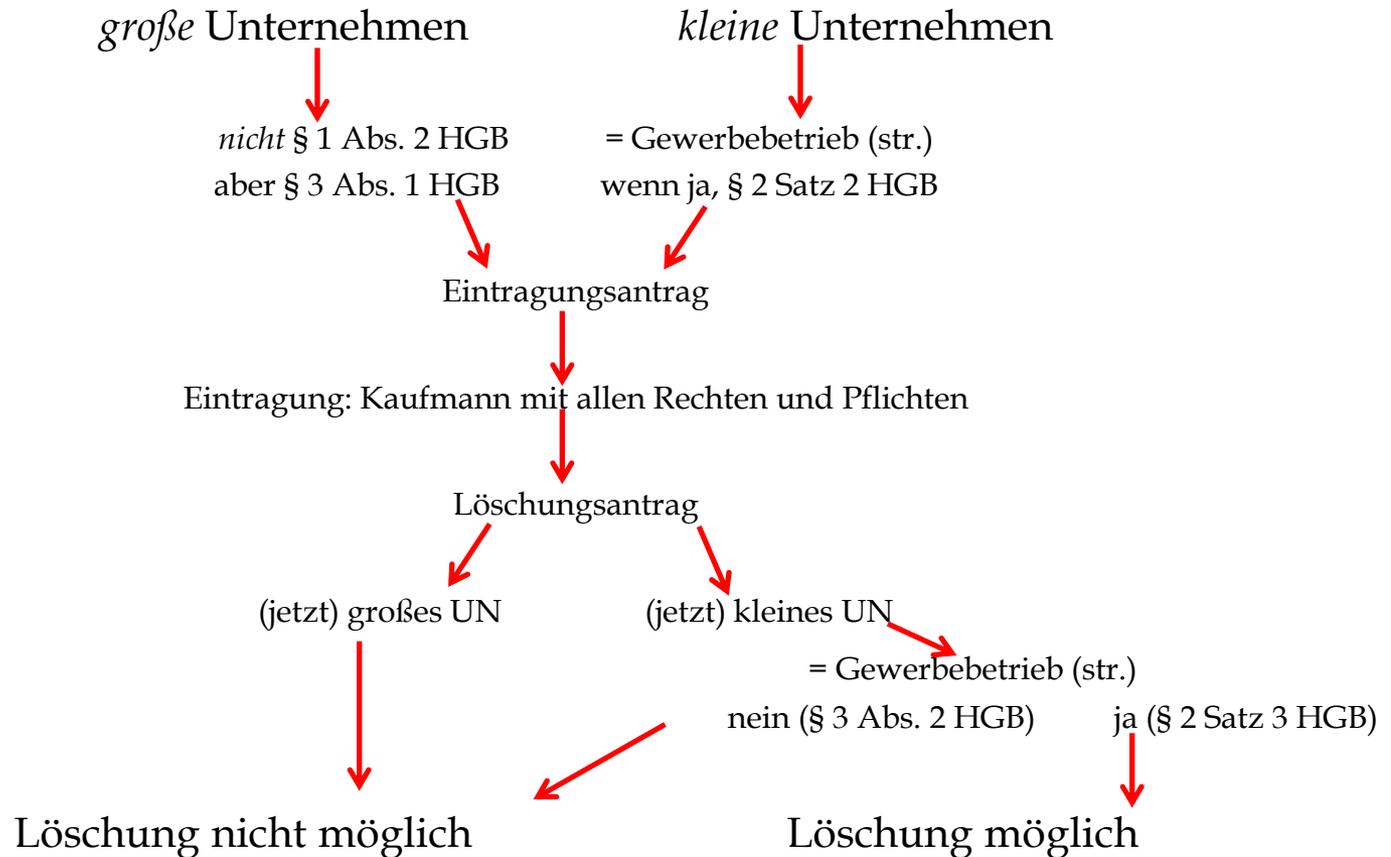
„Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebieten ansässig sind, nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17 500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird [...].“

Kaufmann kraft Option

= „Kannkaufmann mit Rückfahrkarte“ (*Karsten Schmidt*)



Land- und Forstwirte



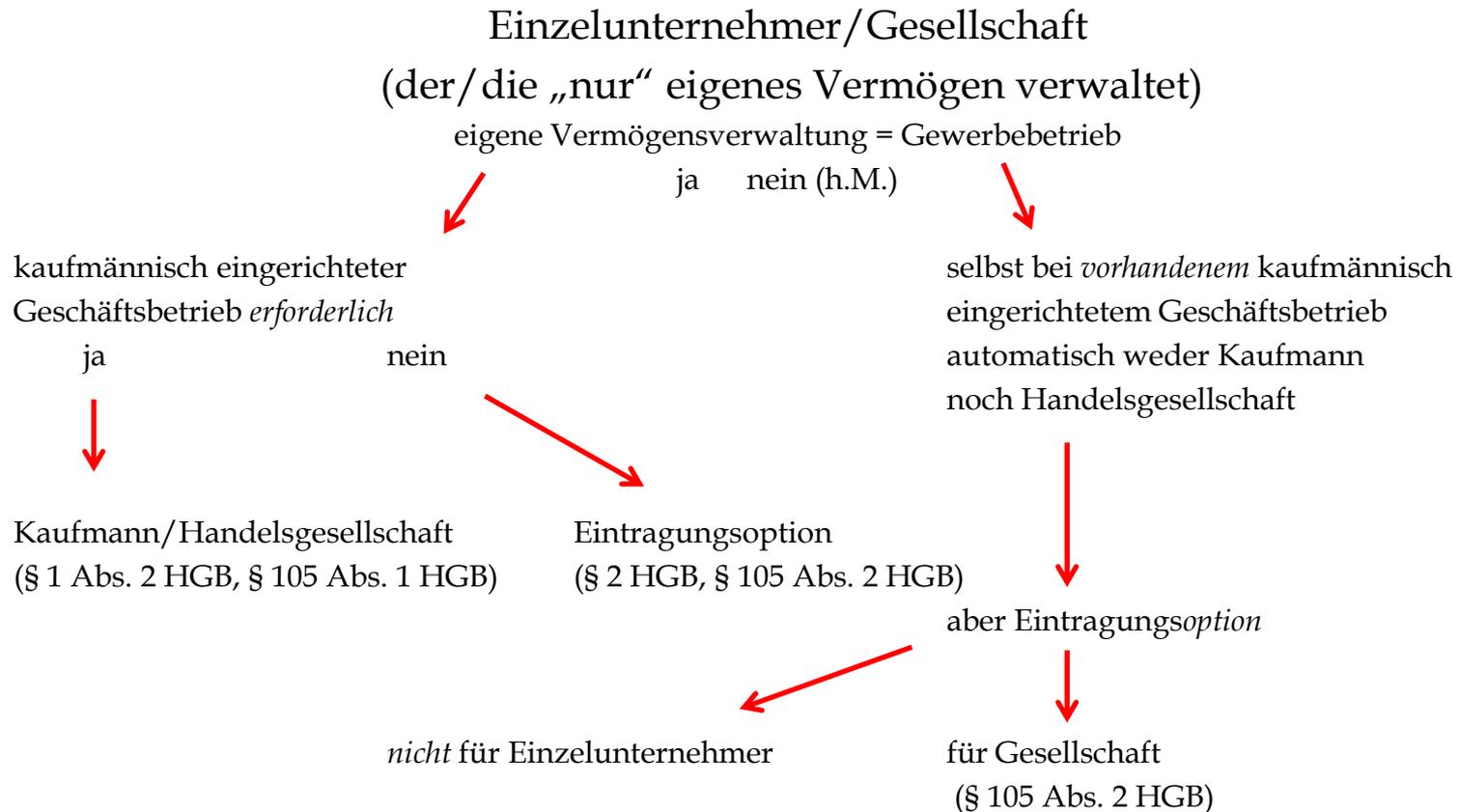
Erweiterungen des HGB- Anwendungsbereichs

- bei (auch klein-) gewerblicher Übernahme bestimmter Tätigkeiten
- als Ausgleich für das Entfallen des „Minderkaufmanns“ (§ 4 HGB a.F.)
- Anwendbarkeit des *jeweiligen Abschnitts*
 - Handelsvertreter (§ 84 Abs. 4 HGB)
 - Handelsmakler (§ 93 Abs. 3 HGB)
- Anwendbarkeit des *jeweiligen Abschnitts zuzüglich* der §§ 343-372 HGB *außer* §§ 348-350 HGB
 - Kommission (§ 383 Abs. 2 HGB)
 - Frachtgeschäft (§ 407 Abs. 3 Satz 2 HGB)
 - Speditionsgeschäft (§ 453 Abs. 3 Satz 2 HGB)
 - Lagergeschäft (§ 467 Abs. 3 Satz 2 HGB)

Ausschluss der Verbrauchereigenschaft

- auch bei Kleingewerbetreibenden und (sonstigen) selbständigen Unternehmern (§§ 13, 14 Abs. 1 BGB)
- in bezug auf die gewerbliche oder (sonstige) berufliche Tätigkeit (§§ 13, 14 Abs. 1 BGB)
- früher in den jeweiligen Spezialgesetzen:
 - § 24a AGBG
 - § 6 Nr. 1 HWiG
 - § 1 Abs. 1 VerbrKrG
 - § 1 Abs. 1 TzWrG

Erweiterung für Handelsgesellschaften



Publizität

- Arten -

- Handelsregister
 - Vertretungsverhältnisse und Haftung
 - nicht: wirtschaftliche Verhältnisse
- Publizität durch Bekanntmachung
 - Rechnungslegungspublizität
 - kapitalmarktbezogene Informationen
 - Insolvenz-Bekanntmachungen

Publizität

- Geschäftsbriefe -

- Angaben auf Geschäftsbriefen des Kaufmanns an bestimmte Empfänger (auch E-Mails!)
 - Zweck: Zugangserleichterung zum Handelsregister
 - erforderliche Angaben (§ 37a Abs. 1 HGB)
 - Firma
 - Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HGB (Rechtsform)
 - Ort der Handelsniederlassung
 - Registergericht und -nummer
- Ausnahme (§ 37a Abs. 2 HGB): Vordrucke im Rahmen bestehender Geschäftsverbindung

Publizität - Zugang -

- Zusammenfassung der Register im Unternehmensregister (§ 8b HGB)
 - Daten des elektronischen Bundesanzeigers (vor allem Unterlagen der Rechnungslegung)
 - Daten zu kapitalmarktrechtlichen Informationen
 - Handelsregister und Daten vergleichbarer Register sowie Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte
- Aufbereitung durch gewerbliche Anbieter

[Original Registerdaten](#)

[Veröffentlichungen](#)

[Registrierung / Hilfe](#)

[Erweiterte Suche](#)

[Recherchetipps](#)

[Anmeldung](#)

Hinweise und Aktuelles

Wartungsarbeiten

Aufgrund von **Wartungsarbeiten** steht Ihnen das **Unternehmensregister** am **Dienstag, 28. April 2009** zwischen **17:30 und 20:00 Uhr** nicht zur Verfügung.

Elektronische Auftragsübermittlung an das Unternehmensregister

Veröffentlichungsaufträge für das Unternehmensregister können Sie über die Publikations-Plattform übermitteln.

Dazu ist eine einmalige, kostenlose Registrierung notwendig.

[Zur Registrierung](#)

Sind Sie bereits registriert, gehen Sie bitte direkt zur

[Publikations-Plattform](#)

Im Menü "Wissenswertes" finden Sie dort unter "So geht's" ausführliche Informationen zur elektronischen Auftragsübermittlung an das Unternehmensregister.

Willkommen beim Unternehmensregister,

der zentralen Plattform für die Speicherung rechtlich relevanter Unternehmensdaten. Hier werden alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar bereit gestellt.

Bundesanzeiger Verlag warnt vor falschen Rechnungen mit dem Aufdruck "Deutsches Unternehmensregister"

Über das Unternehmensregister haben Sie Zugriff auf:

- Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger
- Eintragungen im elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie deren Bekanntmachungen
- zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente
- Unternehmensrelevante Mitteilungen der Wertpapieremittenten

Für die Führung und Nutzung des Unternehmensregisters gelten die Vorschriften der [Unternehmensregisterverordnung](#)

Nach Original Registerdaten suchen

- ▶ [Originalunterlagen der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister](#)

Nach Veröffentlichungen suchen

- ▶ [Registerbekanntmachungen](#)
- ▶ [Rechnungslegung / Finanzberichte](#)
- ▶ [Gesellschaftsbekanntmachungen](#)
- ▶ [Fondsinformationen](#)
- ▶ [Kapitalmarktinformationen](#)
- ▶ [Insolvenzen](#)



Firma

Suchen

Original Registerdaten

Veröffentlichungen

Registrierung / Hilfe

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) ▶ Original Registerdaten

Anmeldung ▶

Detailrecherche: Original Registerdaten**Original Registerdaten**

Detailrecherche

In diesem Teil haben Sie Zugang zu Originalunterlagen der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister. Die Detailrecherche ermöglicht Ihnen eine spezifische Suche nach Inhalt und Zeitpunkt erfolgter Registereintragungen und den zum Register eingereichten Unterlagen. Der Abruf dieser Daten ist nach der Justizverwaltungskostenordnung kostenpflichtig.



Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: [> Startseite](#)

Bund / Länder

Onlinedienste

Bekanntmachungen

Startseite

Normale Suche

Erweiterte Suche

Login

Registrieren

Länderinformationen

Informationen / Hilfe

Impressum

Kontakt

Herzlich willkommen bei dem gemeinsamen Registerportal der Länder

Auf dieser Seite finden Sie die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer und darüber hinaus die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen).

Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an, worauf Sie jeweils gesondert hingewiesen werden.

Um die kostenpflichtigen Angebote wahrzunehmen, [registrieren](#) Sie sich bitte bei der zentralen Servicestelle der Länder.

Bitte beachten Sie die [aktuellen Statushinweise](#).



[Seite drucken](#) . [zum Anfang](#)



Gemeinsames Registerportal der Länder

Sie sind hier: [> Startseite](#) [> Normale Suche](#)

Bund / Länder

Onlinedienste

Bekanntmachungen

Startseite

Normale Suche

Erweiterte Suche

Login

Registrieren

Länderinformationen

Informationen / Hilfe

Impressum

Kontakt

Suchanfrage (normale Suche)

Wählen Sie bitte mindestens einen Suchparameter aus.

Registerart:

Registernummer:

Registergericht:

Firma oder Schlagwörter:

Suche nach Einträgen, die alle Schlagwörter enthalten.
 mindestens ein Schlagwort enthalten.
 den genauen Firmennamen enthalten.

Suchoptionen: Ähnlichkeitssuche
 auch gelöschte Firmen finden

Ergebnisse pro Seite:

[Seite drucken](#) . [zum Anfang](#)

Handelsregister - Funktionen -

- Publizität
- Vertrauensschutz
- Kontrolle
- Beweisführung

Handelsregister

- Einrichtung -

- Führung durch Amtsgerichte (§ 8 Abs. 1 HGB, § 125 FGG, ab 1.9.2009: §§ 374, 376 FamFG)
- heute zwingend elektronisch (§ 8 Abs. 1 HGB)
- zwei Abteilungen
 - A: Einzelkaufleute, Personengesellschaften, EWIVs und juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - B: Kapitalgesellschaften
 - daneben: Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschafts-

Handelsregister

- Einsicht -

- Online (§ 9 Abs. 1 HGB)
 - ohne Nachweis „berechtigten Interesses“
 - auch bezüglich Registerordner
- kostenfrei in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts;
elektronisch € 4,50 (früher € 10,-)
- Beglaubigung auf Antrag (§ 9 Abs. 3 HGB)
- Ausdruck oder Abschrift auf Antrag (§ 9 Abs. 4 HGB)
- Bescheinigung über fehlende weitere Eintragungen (§ 9 Abs. 5 HGB)
- Zugang auch über Unternehmensregister (§ 9 Abs. 6 Satz 2 HGB)

Handelsregister

- Bekanntmachung der Eintragungen -

- im von den Ländern bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (§ 10 Satz 1 HGB) mit anschließender Weitergabe an das Unternehmensregister (§ 8b Abs. 2 Nr. 1 HGB)
- Inhalt der Bekanntmachung grundsätzlich die gesamte Eintragung (§ 10 Satz 2 HGB)
- keine besondere Regelung zum Zeitpunkt der Wirkung mehr (dafür § 8a Abs. 1 HGB)
- Kosten der Bekanntmachung (heute) pauschal € 1,- (§ 137 Abs. 1 KostO)

HamburgService - Hilfe

(Achtung: Das Hilfefenster wird beim 2. Aufruf verdeckt. Bitte durch Mausclick oder Alt-Tab zum Vorschein bringen
oder schliessen Sie es nach dem Lesen).

- ▶ [Hilfe von A-Z](#)
- ▶ [FAQ: Allgemeine Benutzungshinweise](#)
- ▶ [Hilfe zu einzelnen Online-Diensten](#)

Hilfe zur Registrierung für die Registerauskunft

Wie erfolgt die weitere Registrierung für diesen Online-Dienst?

Registrierung für Bürger

Nach der erfolgten Registrierung im Hamburg-Service ist eine weitere Registrierung und Freischaltung für den Online-Dienst der Registerauskunft beim Amtsgericht Hamburg notwendig. Das erforderliche Registrierungs-Fax erhalten Sie über den Link **Registerauskunft** Amtsgericht Hamburg (Handels-, Vereins- Partnerschaftsgesellschafts- und Genossenschaftsregister).

Nach Ergänzung der notwendigen Daten übersenden Sie dieses Fax bitte an die im Formular angegebene Faxnummer. Dieser Vorgang ist für Ihre Freischaltung für den ausgewählten Online-Dienst unerlässlich! Sobald die Freischaltung erfolgt ist, erhalten Sie per E-Mail einen entsprechenden Hinweis. Danach können Sie über den Link des Online-Dienstes die Registerauskunft nutzen.

Registrierung für Firmen/Behörden etc.

Nach Durchführung der Schritte 1-3 der Registrierung der Unternehmensdaten/ Behördendaten wählen Sie in Schritt 4 den Online-Dienst Registerauskunft. Nach Abschluss der Registrierung drucken Sie unter dem Link "Fax(e) anzeigen" das vorformulierte Fax aus und übersenden dieses nach Ergänzung der notwendigen Daten an die angegebene Faxnummer.

Dieser Vorgang ist für die Freischaltung Ihres Unternehmens/Behörde für den ausgewählten Online-Dienst unerlässlich!

Sobald Ihr Unternehmen/Behörde für den Online-Dienst freigeschaltet ist, erhalten Sie ein E-Mail. Danach haben Sie als "Master-User" die Möglichkeit, den von Ihnen betreuten Benutzern, d. h. den jeweiligen Mitarbeitern Ihres Unternehmens/Behörde, den Online-Dienst zuzuweisen.

Nach dieser Rollenzuweisung muss jeder einzelne Benutzer das Registrierungs-Fax, welches dem Link des Online-Dienstes hinterlegt ist, an die angegebene Faxnummer übersenden. Erst nach Übersendung dieses Faxes, kann eine Freischaltung des jeweiligen Benutzers für die Registerauskunft beim Amtsgericht Hamburg erfolgen.

Was kostet die Nutzung der Registerauskunft des Amtsgerichts Hamburg
(Handels-, Vereins- Partnerschaftsgesellschafts- und Genossenschaftsregister)?

Für die Nutzung der Registerauskunft werden in der Justizverwaltungskostenordnung (JVKostO) gesetzlich festgelegte Gebühren berechnet (vgl. Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 JVKostO, Ziff. 400 ff.). Derzeit gilt:

I. Regelmäßige Teilnehmer (§ 7 b JVKostO)

- Jahresgebühr	150,00 EUR*
- Abruf Registerblatt	4,00 EUR je Abruf**

*Die Jahresgebühr wird nur erhoben, wenn die Erklärung gemäß § 7 b JVKostO abgegeben wurde. Die Gebühr ermäßigt sich für jeden abgelaufenen Monat eines Kalenderjahres.

**Die Gebühren für die einzelnen Abrufe werden zusätzlich zu der Jahresgebühr erst erhoben, wenn die Gesamtsumme der hierfür anfallenden Gebühren die Jahresgebühr übersteigt.

II. Gelegentlicher Teilnehmer

- Abruf Registerblatt	8,00 EUR je Abruf
-----------------------	-------------------

Wie erfolgt die Abrechnung der angefallenen Gebühren?

Jeweils nach Ablauf eines Monats in dem Gebühren angefallen sind, erhalten sie per E-Mail einen sogenannten Gebührennachweis. Dieser enthält eine genaue Auflistung der Abrufe die von Ihnen getätigt wurden.

Die Rechnung mit der entsprechenden Zahlungsaufforderung wird Ihnen von der Justizkasse Hamburg auf dem Postwege übersandt.

Wann ist ein Teilnehmer von der Zahlung der Gebühren befreit?

Ein Teilnehmer kann nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der Gebührenpflicht befreit sein. Eine solche Befreiung kann sich insbesondere aus § 8 JVKostO ergeben:

§ 8 JVKostO (Gebührenfreiheit)

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.
- (2) Die sonstigen Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Kostenfreiheit gewährt wird, bleiben unberührt.
- (3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

Hinweis gemäß § 9 a Handelsgesetzbuch (HGB)

Die von den Teilnehmern eingesehenen und abgerufenen Daten dürfen nur für eigene dienstliche Informationszwecke verwendet werden, nicht aber für darüber hinausgehende kommerzielle Zwecke. **Diese Daten dürfen nicht über den eigentlichen dienstlichen Zweck hinaus Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.**

Insbesondere ist es nicht zulässig, mit abgerufenen Daten eine eigene Datensammlung zu gewerblichen Zwecken anzulegen oder die abgerufenen Daten für diesen Zweck Dritten zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren unterliegt einer laufenden Kontrolle. Im Falle des Missbrauchs bzw. des drohenden Missbrauchs, bei Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung, bei Überschreitung der zulässigen Einsicht sowie bei drohender Überschreitung kann der Teilnehmer von der Benutzung des automatisierten Abrufverfahrens ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine Protokollierung der automatisierten Abrufe. Die Protokolle werden zum Zwecke der Abrechnung kostenpflichtiger Abrufe sowie zur Wahrnehmung der gemäß § 9 a HGB erforderlichen Missbrauchskontrolle vorübergehend gespeichert.

Technische Hinweise für die Nutzung der Registerauskunft

Das Verfahren der Registerauskunft wurde für den Microsoft Internet-Explorer Version 4.0 oder höher optimiert.

Es ist darauf zu achten, dass zur Navigation durch die Seiten der Registerauskunft NICHT die browsereigenen Navigationsschaltflächen, sondern die Navigationshilfen der Registerauskunft selbst verwendet werden. Anderenfalls kann es zu einem Fehlverhalten der Anwendung kommen.

Im Browser muss die Annahme von Cookies zugelassen sein!!

Zur Darstellung der Registerblätter innerhalb der Registerauskunft muss der Adobe Acrobat Reader ab der Version 4.0 auf dem Recherche-PC installiert sein. Eine Downloadmöglichkeit besteht auf der Seite "Suchergebnis" innerhalb der Registerauskunft.

Wichtig: Ist der Acrobat Reader nicht oder fehlerhaft auf Ihrem Rechner installiert, erscheint nach dem Abruf eines Registerblattes ein leeres Fenster. **Beachten Sie bitte, dass der Webserver die Datei mit dem Registerblatt in diesem Fall bereits übertragen hat und demzufolge ein Gebührensatz geschrieben wurde!** Drücken Sie nicht die *Abbrechen*-Schaltfläche, sondern speichern Sie den übermittelten Ausdruck auf einem Datenträger ab und betrachten sich diesen auf einem Computer mit installiertem Acrobat Reader. Haben Sie bereits die *Abbrechen*-Schaltfläche gedrückt, geht der Ausdruck verloren, er kann allerdings innerhalb einer Stunde ab dem Zeitpunkt der ersten Anforderung erneut kostenfrei angefordert werden. Nach Ablauf dieser Frist fallen hierfür erneut Gebühren an!!

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > [Original Registerdaten](#) > Detailrecherche

[Erweiterte Suche](#)

[Anmeldung](#)

Hinweise und Aktualis

Wichtige Informationen zur Kreisgebührenreform in Sachsen – Zu kündigungsänderung zum 01.08.2008

Die bisher beim Amtsgericht Leipzig im Handels-, Partnerschafts- bzw. Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz im Amtsgerichtsbezirk Döbeln werden ab 01.08.2008 beim Amtsgericht Chemnitz weitergeführt. Die Übernahme dieser Unternehmen in die landesweiten Register beim Amtsgericht Chemnitz erfolgt im August 2008. Die bisherigen Registernummern der betroffenen Unternehmen gelten - unter Hinzufügung von 100.000 - weiter (Bsp.: bisher Amtsgericht Leipzig HRB 223 - neue Registernummer Amtsgericht Chemnitz HRB 100223; bisher HRA 12637 - neue Registernummer Amtsgericht Chemnitz HRA 112637). Bitte beachten Sie, dass bei Recherchen diese Unternehmen beim Amtsgericht Leipzig für eine Übergangszeit ohne richtigen Hinweis als gelöscht erscheinen.

Original Registerdaten suchen

Überblick

Hier haben Sie Zugang zu Originalunterlagen der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister. Sie können nach Inhalt und Zeitpunkt der Registerverträge und den zum Register eingereichten Unterlagen suchen. Der Abruf dieser Daten ist nach der Zustellungsverkostanzordnung gebührenpflichtig.

Suchkriterien

Daten des Unternehmens

Firma oder Schlagwörter:

Suche nach Einträgen, die:

- alle Schlagwörter enthalten
- mindestens ein Schlagwort enthalten
- den genauen Firmennamen enthalten

Niederlassung / Sitz:

Rechtsform:

Anschritt

Postleitzahl, Ort:

Straße:

Registerdaten / Bundesland

Registerart:

Registernummer:

Registergericht:

Bundesland:

<input type="checkbox"/> Baden-Württemberg	<input type="checkbox"/> Niedersachsen
<input type="checkbox"/> Bayern	<input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen
<input type="checkbox"/> Berlin	<input type="checkbox"/> Rheinland-Pfalz
<input type="checkbox"/> Brandenburg	<input type="checkbox"/> Saarland
<input type="checkbox"/> Bremen	<input type="checkbox"/> Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> Hamburg	<input type="checkbox"/> Sachsen-Anhalt
<input type="checkbox"/> Hessen	<input type="checkbox"/> Schleswig-Holstein
<input type="checkbox"/> Mecklenburg-Vorpommern	<input type="checkbox"/> Thüringen

Weitere Optionen

auch gelöschte Firmen finden:



[Original Registerdaten](#) | [Veröffentlichungen](#) | [Registrierung / Hilfe](#)

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > [Original Registerdaten](#) > [Detailrecherche](#) > [Trefferliste](#)

▶

Trefferliste

Firmenname/Firmensitz	Reg. Art/Reg. Nr.	Status
<input checked="" type="checkbox"/> EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg	HRB 10018	Aktuell



[Original Registerdaten](#) [Veröffentlichungen](#) [Registrierung / Hilfe](#)

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) ▶ [Original Registerdaten](#) ▶ [Detailrecherche](#) ▶ [Trefferliste](#) ▶ Weiterleitung Registergericht

Original Registerdaten suchen

[Registerdaten anzeigen](#) 

Hier werden Sie zu den Original Registerdaten des Registergerichts weitergeleitet und Sie erhalten kostenfrei eine Ergebnisliste zu Ihrer Suchanfrage. Der Abruf der Original Registerdaten ist jedoch mit Ausnahme der Unternehmensträgerdaten nach der Justizverwaltungskostenordnung gebührenpflichtig. Pro Datenblatt werden 4,50 € berechnet. Die Zahlung kann per Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren (ELV) erfolgen. Wenn Sie eine Rechnung benötigen oder per ELV bezahlen möchten, müssen Sie als Nutzer registriert und angemeldet sein. Ihre Rechnung wird Ihnen im PDF-Format im Menü UReg-Abrufe auf der Publikations-Plattform bereitgestellt. [Zur Registrierung](#)



[Original Registerdaten](#) | [Veröffentlichungen](#) | [Registrierung / Hilfe](#)

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > [Original Registerdaten](#) > [Detailrecherche](#) > [Trefferliste](#) > [Ergebnisliste](#)

[Hilfe zum Suchergebnis](#)

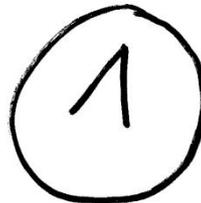
Firmenname	Sitz	Status	Aktueller AusDruck Chronologischer AusDruck Historischer AusDruck Dokumentenansicht UnternehmensTräger
Hamburg Amtsgericht Hamburg HRB 10018			
EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien	Hamburg	Aktuell	AD CD HD DK UT
Historie			
1.) Euro-Kai Kommanditgesellschaft auf Aktien	1.) Hamburg		
2.) EURO-KAI Kommanditgesellschaft auf Aktien	2.) Hamburg		
3.) EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien	3.) Hamburg		



Amtsgericht Hamburg Recherche

Beenden | Hilfe

<p>Registerart und Registernummer</p> <p>Registerart <input type="text" value="HRB"/></p> <p>Registernummer <input type="text"/></p> <p>Gerichtsbezirk</p> <p>Gerichtsbezirk <input type="text" value="*"/></p> <p>Firma oder Schlagwörter</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; min-height: 60px;"><p>Eurokai</p></div> <p style="font-size: small; text-align: center;">Joker-Zeichen * am Ende eines Schlagwortes sind zulässig.</p> <p>Suche nach Einträgen, die</p> <p><input checked="" type="radio"/> alle Schlagwörter enthalten</p> <p><input type="radio"/> mindestens ein Schlagwort enthalten</p> <p><input type="radio"/> den genauen Firmennamen enthalten Ähnlichkeitssuche <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Firmenhistorie <input type="checkbox"/> mit gelöschten Firmen</p>	<p>Niederlassung/Sitz und Rechtsform</p> <p>Niederlassung/Sitz <input type="text"/></p> <p>Rechtsform <input type="text" value="*"/></p> <p style="text-align: center; font-size: x-small;"><Alle Rechtsformen></p> <p>Anschrift</p> <p>Postleitzahl <input type="text"/></p> <p>Ort <input type="text"/></p> <p>Straße <input type="text"/></p>
--	--



Vollständiger
Auszug



Amtsgericht Hamburg Suchergebnis

Beenden | Neue Suche | Hilfe

Firmenhistorie 1 - 3 (Gesamt: 3)

<u>Reg.Nr.</u>	<u>Name</u>	<u>Niederl./Sitz</u>	<u>Status</u>	<u>Bemerkung</u>	Aktueller AusDruck Histor. AusDruck UnternehmensTräger VertretungsBefugte Prokuristen
<u>Hamburg HRB 10018</u>	EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien	Hamburg	aktuell	-	AD HD UT VB P
<u>Hamburg HRB 18769</u>	EUROGATE Landterminal GmbH	Hamburg	aktuell	-	AD HD UT VB P
<u>Hamburg HRB 41951</u>	OCEANGATE Distribution GmbH	Hamburg	aktuell	-	AD HD UT VB P

1 - 3 (Gesamt: 3)

Beenden | Neue Suche | Hilfe

Anmerkung: Für die Anzeige des aktuellen, chronologischen und historischen Ausdrucks benötigen Sie den Acrobat Reader ab Version 4



2

„Chronologischer Ausdruck“

Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg

Ausdruck
Abruf vom 28.6.2004 22:53

Nummer der Firma:
Seite 1 von 2

HRB 10018

1	2	3	4	5	6	7
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Gesellschaftsvertrag / Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Bestätigung b) Bemerkungen
1	a) EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien b) Hamburg c) 1. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Hafenschlagsanlagen. Gegenstand des Unternehmens ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die dem Unternehmenszweck direkt oder indirekt dienen. 2. Die Gesellschaft kann gleiche oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie sämtliche Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.	13.468.494,00 EUR	b) Persönlich haftender Gesellschafter: Kurt F.W.A. Eckelmann (GmbH & Co.), Hamburg (AG Hamburg HRA 64336)	Gesamtprokura gemeinsam mit einem anderen Prokuristen <u>Dipl.-Kfm. Zelaß, Jochen, Klein-Nordende</u> Dipl.-Kfm. Eckelmann, Thomas, Hamburg Gesamtprokura gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen Dipl.-Kfm. Rietz, Helfried, Hamburg Eckelmann-Battistello, Cecilia, geb. Battistello, Hamburg, *13.04.1950	a) Kommanditgesellschaft auf Aktien Satzung vom 16.03.1991 zuletzt geändert am 24.07.2000 b) <u>Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25. Juni 1997 ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, bis höchstens 5 Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung (Eintragung erfolgte am 11.09.1997) das Grundkapital der Gesellschaft um DM 3.500.000,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder um DM 3.599.050,- durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils DM 1.000,-, DM 500,-, DM 100,- und DM 50,- zu erhöhen.</u> Die EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien hat unter Fortbestand der Gesellschaft aus ihrem Vermögen gemäß Spaltungsvertrag vom 25.08.1999 den Teilbetrieb "Serviceleistungen und Managementunterstützung einschließlich der dazugehörigen Geschäftsanteile" auf die EUROGATE KGaA & Co. KG, Bremen (AG Bremen HRA 21988) übertragen.	a) 27.06.2002 Plauschinat b) Spaltungsvertrag vom 25.08.1999 Blatt 9 ff. Sonderband 12 Satzung Blatt 16 ff. Sonderband 13 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und dabei an die Stelle des bisherigen Registerblattes getreten. Tag der ersten Eintragung: 20.12.1992
2					a) Die Hauptversammlung vom 17.07.2002 hat die Änderung der Satzung in § 5 Abs. (4) (Genehmigtes Kapital) beschlossen. b) Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17.07.2002 ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, bis höchstens 5 Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 3.240.520,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder um EUR 3.290.986,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen.	a) 27.11.2002 Bruns b) Satzung Blatt 22 ff. Sonderband
3					a) Die Hauptversammlung vom 16.07.2003 hat die Änderung der Satzung in §§ 1, 3 (Bekanntmachungen), 5, 8, 12 und 14 beschlossen.	a) 02.09.2003 Dr. Schmitz-Valkenberg b) Satzung Blatt 26 ff. Sonderband 13
4				Gesamtprokura gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft		a) 21.05.2004 Breda

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Gesellschaftsvertrag / Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Bestätigung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
				mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen: Egger, Marcel, Apensen, *18.06.1965 <u>Dipl.-Kfm. Zeiß, Jochen, Klein-Nordende</u>		

„Aktueller
Aus-
druck“

Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 28.6.2004 22:56	Nummer der Firma: HRB 10018
Ausdruck-	Seite 1 von 2	

1. **Anzahl der bisherigen Eintragungen:**

4

2. **a) Firma:**

EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien

b) Sitz:

Hamburg

c) Gegenstand des Unternehmens:

1. Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Hafenumschlagsanlagen. Gegenstand des Unternehmens ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die dem Unternehmenszweck direkt oder indirekt dienen.

2. Die Gesellschaft kann gleiche oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie sämtliche Geschäfte vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen.

3. **Grund- oder Stammkapital:**

13.468.494,00 EUR

4. **a) Allgemeine Vertretungsregelung:**

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Persönlich haftender Gesellschafter: Kurt F.W.A. Eckelmann (GmbH & Co.), Hamburg (AG Hamburg HRA 64336)

Prokura:

Gesamtprokura gemeinsam mit einem anderen Prokuristen:
Dipl.-Kfm. Eckelmann, Thomas, Hamburg

Gesamtprokura gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen:
Eckelmann-Battistello, Cecilia, geb. Battistello, Hamburg, *13.04.1950
Dipl.-Kfm. Rietz, Helfried, Hamburg

Gesamtprokura gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem anderen Prokuristen mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:
Egger, Marcel, Apensen, *18.06.1965

6. **a) Gesellschaftsvertrag / Satzung:**

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Satzung vom 16.03.1961
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 16.07.2003

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Handelsregister B des Amtsgerichts Hamburg	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 28.6.2004 22:56	Nummer der Firma: HRB 10018
-Ausdruck-	Seite 2 von 2	

Die EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien hat unter Fortbestand der Gesellschaft aus ihrem Vermögen gemäß Spaltungsvertrag vom 25.08.1999 den Teilbetrieb "Serviceleistungen und Managementunterstützung einschließlich der dazugehörigen Gesellschaftsanteile" auf die EUROGATE KGaA & Co. KG, Bremen (AG Bremen HRA 21968) übertragen.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17.07.2002 ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, bis höchstens 5 Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 3.240.520,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien und/oder um EUR 3.290.986,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von auf den Inhaber lautenden stimmrechtslosen Vorzugsaktien im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen.

7. a) Tag der letzten Eintragung:

21.05.2004



Amtsgericht Hamburg Unternehmensträgerdaten

[Beenden](#) | [Neue Suche](#) | [Zurück zum Suchergebnis](#) | [Hilfe](#)

Unternehmensträgerdaten

Registernummer	HRB 10018
Gerichtsbezirk	Hamburg
Firma	EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien
Niederlassung/Sitz	Hamburg
Rechtsform	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Kapital	13.468.494,00 EUR
Eintragsdatum	20.12.1962
Löschungsdatum	-
Bilanz vorhanden für	2002 2001

Anschrift (ohne Gewähr)

Firma	EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien
Straße	Kurt-Eckelmann-Str. 1
PLZ	21129
Ort	Hamburg

Data:

Data	Value
DokumentArt	UT
DokumentGoesse	0
DokumentAnzahl	0
RegisterNummer	10018
RegisterArt	HRB
GerichtsKennzeichen	K1101
Firma	EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien
Sitz	Hamburg
Rechtsform	Kommanditgesellschaft auf Aktien
Kapital	13.468.494,00 EUR
Eintragungsdatum	1962-12-20
Bilanz_vorhanden	31.12.2005 31.12.2004 31.12.2003 31.12.2002 31.12.2001
Strasse	Kurt-Eckelmann-Str. 1
PLZ	21129
Ort	Hamburg

„Unternehmens-
trägerdaten“



Amtsgericht Hamburg Prokuristen

[Beenden](#) | [Neue Suche](#) | [Zurück zum Suchergebnis](#) | [Hilfe](#)

Anzahl Ergebnissätze 5

Firma: Hamburg HRB 10018 - EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg (5 Prokuristen)

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Geburtsname</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Hauptndl./Zweigndl.</u>	<u>Bemerkung</u>
Eckelmann	Thomas	-	-	Unbeschränkt	
Eckelmann-Battistello	Cecilia	Battistello	13.04.1950	Unbeschränkt	
Egger	Marcel	-	18.06.1965	Unbeschränkt	
Rietz	Helfried	-	-	Unbeschränkt	
Zelaß	Jochen	-	-	Unbeschränkt	Gelöscht



[Original Registerdaten](#) [Veröffentlichungen](#) [Registrierung / Hilfe](#)

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > [Original Registerdaten](#) > [Detailrecherche](#) > [Trefferliste](#) > [Ergebnisliste](#) > DK

Trefferliste - DK Baum

Firma: HRB 10018 - EUOKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien

Bitte beachten Sie: In diesem Bereich sind ausschließlich Dokumente abrufbar, die seit dem 01. Januar 2007 auf elektronischem Wege beim Registergericht eingereicht wurden.

- [-] Dokumente der Firma
 - [+] Gesellschaftsvertrag / Satzung / Statut vom
 - [+] Liste der Gesellschafter vom
 - [+] Jahresabschluss zum
 - [+] Sonstige Urkunden und Unterlagen
 - [+] Anzeige nach Eintragung
 - [+] Anzeige nach Eingang

Datei-Informationen

Format Dateigröße

zip

Dokumentart:

Enthaltene Dateien:

0

Kosten:

0,00 €



„Dokumentenansicht“

- [Erweiterte Suche](#)
- [Recherchetipps](#)
- [Anmeldung](#)

Hinweise und Aktuelles

Wartungsarbeiten

Aufgrund von **Wartungsarbeiten** steht Ihnen das **Unternehmensregister** am **Dienstag, 28. April 2009** zwischen **17:30 und 20:00 Uhr** nicht zur Verfügung.

Elektronische Auftragsübermittlung an das Unternehmensregister

Veröffentlichungsaufträge für das Unternehmensregister können Sie über die Publikations-Plattform übermitteln.

Dazu ist eine einmalige, kostenlose Registrierung notwendig.

- [Zur Registrierung](#)

Sind Sie bereits registriert, gehen Sie bitte direkt zur

- [Publikations-Plattform](#)

Im Menü "Wissenswertes" finden Sie dort unter "So geht's" ausführliche Informationen zur elektronischen Auftragsübermittlung an das Unternehmensregister.

Willkommen beim Unternehmensregister,

der zentralen Plattform für die Speicherung rechtlich relevanter Unternehmensdaten. Hier werden alle wichtigen veröffentlichungspflichtigen Daten über Unternehmen zentral zusammengeführt und für Interessenten elektronisch abrufbar bereit gestellt.

Bundesanzeiger Verlag warnt vor falschen Rechnungen mit dem Aufdruck "Deutsches Unternehmensregister"

Über das Unternehmensregister haben Sie Zugriff auf:

- Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger
- Eintragungen im elektronischen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie deren Bekanntmachungen
- zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente
- Unternehmensrelevante Mitteilungen der Wertpapieremittenten

Für die Führung und Nutzung des Unternehmensregisters gelten die Vorschriften der [Unternehmensregisterverordnung](#)

Nach Original Registerdaten suchen

- ▶ [Originalunterlagen der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister](#)

Nach Veröffentlichungen suchen

- ▶ [Registerbekanntmachungen](#)
- ▶ [Rechnungslegung / Finanzberichte](#)
- ▶ [Gesellschaftsbekanntmachungen](#)
- ▶ [Fondsinformationen](#)
- ▶ [Kapitalmarktinformationen](#)
- ▶ [Insolvenzen](#)



[Original Registerdaten](#) | [Veröffentlichungen](#) | [Registrierung / Hilfe](#)

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) | [Veröffentlichungen](#) | [Registerbekanntmachungen](#)

▶

Detailrecherche: Registerbekanntmachungen

Registerbekanntmachungen

In diesem Teil finden Sie Bekanntmachungen von Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister. Die Detailrecherche ermöglicht Ihnen eine spezifische Suche nach Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntmachung sowie eine Druckfunktion im HTML-Format. Über die Trefferliste haben Sie auch Zugriff auf Originaldaten aus den jeweiligen Registern (Registerblätter und eingereichte Dokumente). Der Zugriff auf diese Auszüge ist gebührenpflichtig. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Bereich [Original Registerdaten](#).



[Original Registerdaten](#) | [Veröffentlichungen](#) | [Registrierung / Hilfe](#)

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) | [Veröffentlichungen](#) | [Registerbekanntmachungen](#) | [Detailrecherche](#)

▶

▶

Recherche - Bekanntmachungen

Recherche

Detailrecherche

Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Suche zu verfeinern und einzuschränken.

Daten der Veröffentlichung

Firma:

Firmensitz:

Registergericht:

Registerart:

Registernummer:

Veröffentlichungsart:

Veröffentlichungszeitraum

von:

bis:



[Original Registerdaten](#) | [Veröffentlichungen](#) | [Registrierung / Hilfe](#)

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > [Veröffentlichungen](#) > [Registerbekanntmachungen](#) > [Detailrecherche](#) > [Trefferliste](#)

▶

Trefferfilter

Ihre Suche ergab 2 Veröffentlichungen von 2 Firmen.
Hier können Sie die Anzeige der gefundenen Dokumente einschränken.

Sortiert nach: .

Firmenname | **Veröffentlichungen**

Treffer werden gefiltert nach:
[A-Z](#)

Anzeige weiter einschränken:
[EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien \(1\)](#)
[OCEANGATE Distribution GmbH \(1\)](#)

Trefferliste		
EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien HRB 10018		Original-Daten des Registergerichtes: <input type="button" value="Registergericht"/>
EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg	Veränderungen Sprache: Deutsch	www.registerbekanntmachungen.de 29.07.2008
OCEANGATE Distribution GmbH HRB 41951		Original-Daten des Registergerichtes: <input type="button" value="Registergericht"/>
OCEANGATE Distribution GmbH, Hamburg	Veränderungen Sprache: Deutsch	www.registerbekanntmachungen.de 02.07.2008



[Original Registerdaten](#) [Veröffentlichungen](#) [Registrierung / Hilfe](#)

Sie befinden sich hier: [Startseite](#) > [Veröffentlichungen](#) > [Registerbekanntmachungen](#) > [Detailrecherche](#) > [Trefferliste](#) > [Veröffentlichung](#)

Veröffentlichung

[Vorheriger Treffer](#)

Veröffentlicht im/Unter
www.registerbekanntmachungen.de
Veröffentlichungsdatum 29.07.2008

[Nächster Treffer](#)

[Amtsgericht Hamburg Aktenzeichen: HRB 10018:](#)

Bekannt gemacht am: 29.07.2008 12:00 Uhr

Die in () gesetzten Angaben der Geschäftsanschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr.

Veränderungen

28.07.2008

EUROKAI Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg (Kurt-Eckelmann-Str. 1, 21129 Hamburg). Der Aufsichtsrat hat am 15.04.2008 die Änderung der Satzung in § 5 Abs. 4 und 5 beschlossen. Die Hauptversammlung vom 18.06.2008 hat die Änderung der Satzung in § 3 (Bekanntmachungen) beschlossen.

[Vorheriger Treffer](#)

Handelsregister - Verfahren -

- Antragsverfahren (§ 12 HGB) mit Antragstellung *elektronisch* in öffentlich beglaubigter Form
- Anmeldepflicht (§§ 29, 31 HGB; § 108 Abs. 1 HGB; § 33 Abs. 1 HGB, §§ 36 Abs. 1, 81 Abs. 1 AktG, § 78 GmbHG)
- Eintragung bzw. Löschung von Eintragungen von Amts wegen bei unzulässigen Eintragungen (§ 395 FamFG; bis 1.9.2009: §§ 142, 143 FGG) oder bei besonderem öffentlichen Interesse (§§ 31 Abs. 2 Satz 2, 32 HGB; § 393 FamFG [bis 1.9.2009: § 141 FGG])

Handelsregister

- Arten der Eintragungen -

- eintragungspflichtige (und damit auch eintragungsfähige) Tatsachen
 - Durchsetzung der Eintragungspflicht durch Zwangsgeld (§ 14 HGB)
 - praktische Bedeutung aber gering!
- bloß eintragungsfähige Tatsachen
- nicht eintragungsfähige Tatsachen

Handelsregister

- Wirkungen der Eintragungen -

- deklaratorisch (Regelfall)
- konstitutiv
- teils deklaratorisch, teils konstitutiv

Handelsregister

- negative Publizität (§ 15 Abs. 1 HGB) -

- Voraussetzungen:
 - eintragungspflichtige Tatsache (konstitutiv oder deklaratorisch)
 - Nicht-Eintragung oder Nicht-Bekanntmachung
- Folge:
 - Schutz des guten Glaubens auf den Fortbestand der Rechtslage, solange Eintragung fehlt
 - Handelsregister braucht nicht positiv unrichtig zu sein

Handelsregister

- „abstrakter Vertrauensschutz“ -

- keine Kenntnis des fehlerhaft Eingetragenen
- kein „konkretes“ Vertrauen des Begünstigten
- keine Kausalität des Registerinhalts für das Verhalten des Begünstigten

Handelsregister

- positive Publizität (§ 15 Abs. 2 HGB) -

- Voraussetzungen:

- eintragungspflichtige (konstitutiv oder deklaratorisch) und eintragungsfähige Tatsache
- entsprechend für §§ 25 Abs. 2, 28 Abs. 2 HGB und Eintragung einer „weiteren Empfangsperson“
- Eintragung und Bekanntmachung

- Folge:

- Tatsache kann Dritten entgegengehalten werden

- Ausnahmen:

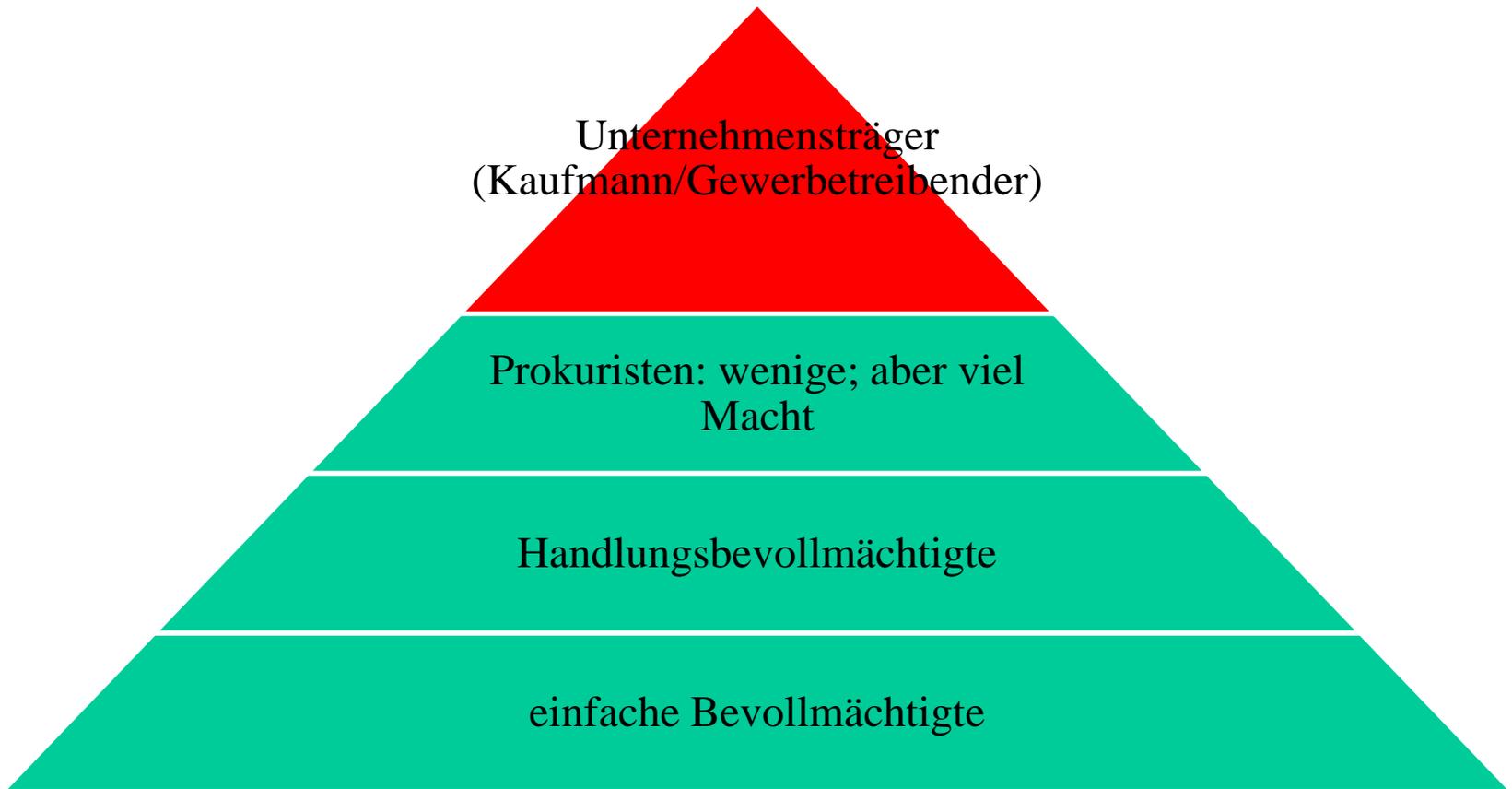
- § 15 Abs. 2 Satz 2 HGB
- vorrangiger anderweitiger Vertrauensschutz

Handelsregister

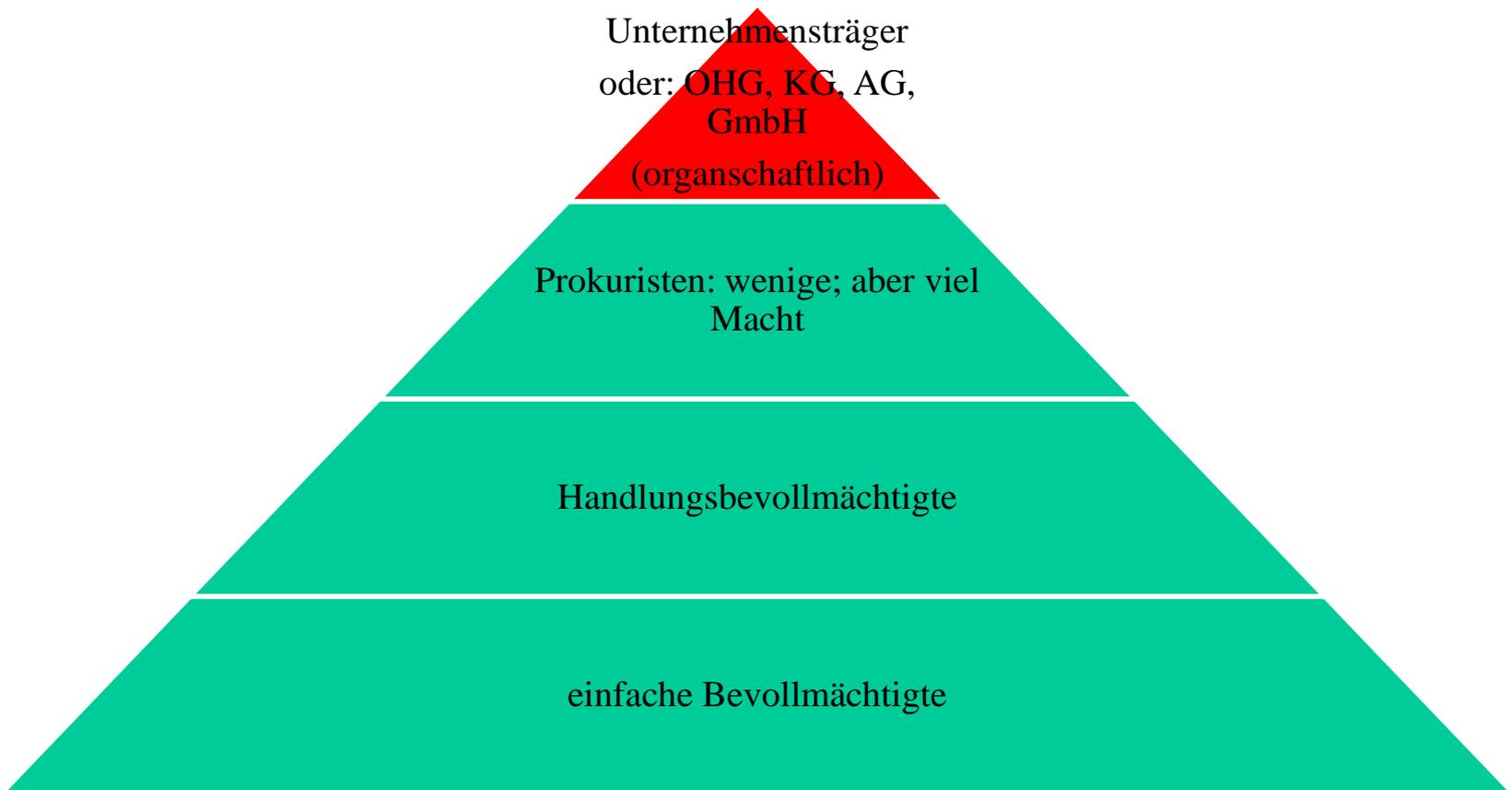
- positive Publizität (§ 15 Abs. 3 HGB) -

- Voraussetzungen:
 - eintragungspflichtige Tatsache
 - unrichtige Bekanntmachung (auf Eintragung kommt es nicht an)
- Folge:
 - Dritter kann sich auf unrichtig bekanntgemachte Tatsache gegenüber dem berufen, in dessen Angelegenheiten sie einzutragen war
- Ausnahmen:
 - keine Haftung für völlig Unbeteiligten
 - fehlende Zurechenbarkeit des Eintragungsantrags

Vertretungspyramide I



Vertretungspyramide II



Vertretung (§ 164 BGB)

- Systematik -

organschaftlich
(gesetzlich)

[Einzelkaufmann]

Gesamthandsgemeinschaften

-BGB-Gesellschaft: § 714 BGB

- OHG/KG: § 125 HGB

-PartG: § 7 Abs. 3 PartGG

juristische Personen

-Verein: § 26 BGB

- Aktiengesellschaft: § 78 AktG

- GmbH: § 35 GmbHG

Vollmacht (§ 167 BGB;
rechtsgeschäftlich)

Einzelvollmacht/Generalvollmacht

Anscheins- und Duldungsvollmacht

(einschl. § 56 HGB)

Handlungsvollmacht: § 54 HGB

Prokura: § 48 HGB

Prokura

- Erteilung -

- durch Kaufmann oder seinen gesetzlichen Vertreter (§ 48 Abs. 1 HGB)
 - Inhaber bzw. gesetzlicher Vertreter (§ 48 Abs. 1 HGB)
 - bei Handelsgesellschaft: organschaftlicher Vertreter
 - GmbH: Beschluss der Gesellschafterversammlung im Innenverhältnis (§ 46 Nr. 7 GmbHG)
 - Personengesellschaft: Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 116 Abs. 2 HGB)
 - Aktiengesellschaft: Satzung kann vorsehen, dass Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist (§§ 82 Abs. 2, 111 Abs. 4 AktG)
 - nicht durch Prokuristen (vgl. § 52 Abs. 2 HGB)
- Erteilung „ausdrücklich“ (§ 48 Abs. 1 HGB)
- Eintragung in das Handelsregister (§ 53 Abs. 1 HGB), auch des Erlöschens (§ 52 Abs. 2 HGB)

Prokura

- Umfang -

- Grundsatz (49 Abs. 1 HGB): alle Geschäfte und geschäftsähnlichen Handlungen, die der Betrieb *eines* (= *irgendeines*) *Handelsgewerbes* mit sich bringt
- nicht:
 - *Privatgeschäfte* und *Inhabergeschäfte*
 - Veräußerung und Belastung von Grundstücken (§ 49 Abs. 2 HGB)
- grundsätzlich keine *gegenständliche* Beschränkung im Außenverhältnis möglich (§ 50 HGB)

Prokura

- Möglichkeiten der Beschränkung -

- Innenverhältnis: immer
- Außenverhältnis:
 - gegenständlich:
 - grundsätzlich nein (§ 50 Abs. 1 und 2 HGB)
 - Ausnahme: Filialprokura (§ 50 Abs. 3 HGB)
 - funktionell: ja (§ 48 Abs. 2 HGB)
 - allseitige Gesamtprokura
 - halbseitige Gesamtprokura
 - gemischte (unechte) Gesamtprokura
 - aber: Möglichkeit der Ermächtigung

Prokura

- Missbrauch -

- Voraussetzungen

- Vertreter

- Pflichtwidrigkeit (+)
 - böser Glaube/Vorsatz (str.)

- Geschäftsgegner

- Kollusion (+)
 - positive Kenntnis (+)
 - grobe Fahrlässigkeit/Evidenz (str.)
 - leichte Fahrlässigkeit (-)

- Rechtsfolgen

- schwebende Unwirksamkeit (§ 177 BGB)
 - unzulässige Berufung auf unbeschränkte/weiterreichende Vertretungsmacht (§ 242 BGB)

Prokura

- Erlöschen -

- mit Beendigung des Grundverhältnisses (§ 168 Satz 1 BGB)
- auch sonst jederzeit (§ 168 Satz 2 BGB; § 52 Abs. 1 HGB)
- Tod des Prokuristen (§ 52 Abs. 2 HGB)
- Erwerb des Unternehmens durch Prokuristen
- Verlust der Unternehmensträgerschaft beim Vollmachtgeber (Einstellung/Veräußerung)
- Insolvenz des Unternehmensträgers (§ 117 InsO)
- Verlust der Kaufmannseigenschaft des Unternehmens (aber: Fortbestand als einfache Vollmacht oder Prokura kraft Rechts Scheins)
- nicht: Tod des Einzelkaufmanns (§ 52 Abs. 3 HGB)

- Erlöschen ist eintragungspflichtig (§ 53 Abs. 2 HGB); Rechtsfolge sonst § 15 Abs. 1 HGB

Handlungsvollmacht

- Arten -

- Vollmacht ohne Erteilung einer Prokura für *bestimmte Arten von Geschäften* (§ 54 Abs. 1 HGB)
- alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines *derartigen* Handelsgeschäfts *gewöhnlich* mit sich bringt
- *Generalhandlungsvollmacht* (§ 54 Abs. 1 Alt. 1 HGB)
- *Arthandlungsvollmacht* (§ 54 Abs. 1 Alt. 2 HGB)
- *Spezialhandlungsvollmacht* (§ 54 Abs. 1 Alt. 3 HGB)

Prokura und Handlungsvollmacht

- Unterschiede (I) -

Umfang

Ermächtigung zu allen Geschäften, die der Betrieb
irgendeines eines *derartigen* Handelsgewerbes
Handelsgewerbes *gewöhnlich*
mit sich bringt.

Sondervollmacht erforderlich

für Grundstücke auch für Darlehen, Wechsel, Prozesse
(§ 49 Abs. 2 HGB) (§ 54 Abs. 2 HGB)

Prokura und Handlungsvollmacht

- Unterschiede (II) -

Erteilung

nicht

auch

durch Bevollmächtigte

ausdrücklich (§ 48 Abs. 1 HGB)

auch Duldungsvollmacht

eintragungspflichtig (§ 53 HGB)

nicht eintragungsfähig

unübertragbar
(§ 52 Abs. 2 HGB)

weiterübertragbar
(arg. § 58 HGB)

Prokura und Handlungsvollmacht

- Unterschiede (III) -

Grenzen

leichte Fahrlässigkeit

unschädlich (§ 50 HGB)

schädlich (§ 54 Abs. 3 HGB)

widerruflich (§ 52 Abs. 1 HGB) Unwiderruflichkeit möglich

Handlungsvollmacht

- Erlöschen -

- nach allgemeinen Regeln der §§ 168 ff. BGB mit Gutgläubenschutz nach §§ 170-173 BGB
- Widerruf, der hier vertraglich ausgeschlossen bzw. auf wichtigen Grund eingeschränkt werden kann
- Verlust der Kaufmannseigenschaft des Erteilers
- Tod des Erteilers (bei entsprechender Regelung)

Sonderregelung für den Außendienst (§ 55 HGB)

- Erweiterung
 - auf Handlungsgehilfen (§ 59 HGB) im Außendienst nur deklaratorisch, das sie echte Handlungsbevollmächtigte sind
 - konstitutiv auf Handelsvertreter (§ 84 HGB: selbständige Gewerbetreibende) im Außendienst
- Rechtsfolgen:
 - Einschränkung der allgemeinen Vermutungsregelung des § 54 Abs. 1 HGB durch § 55 Abs. 2 und 3 HGB zum Schutz des Geschäftsherrn und des Dritten
 - Erweiterung durch § 55 Abs. 4 HGB (der daneben durch §§ 75g, 91 Abs. 2 HGB auch auf bloße Vermittlungsvollmacht angewandt wird)

Stellvertretung durch Ladenangestellte (§ 56 HGB)

- Voraussetzungen:
 - Vertretener = Kaufmann (Unternehmer; str.)
 - Laden/offenes Warenlager
 - Abschluss des Geschäfts im Laden
 - „Angestellter“
- Umfang:
 - Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden/Warenlager *gewöhnlich* geschehen
 - auch Werk- und Werklieferungsverträge
 - nicht: Ankauf von Waren
 - böser Glaube schadet (§ 173 BGB, § 54 Abs. 3 HGB analog)

Handlungsgehilfen (§§ 59 ff. HGB)

- Begriff:
 - Erbringung kaufmännischer Dienste
 - aufgrund entgeltlichen Vertrages (Arbeitsvertrag)
 - im Handelsgewerbe des Unternehmens
- §§ 59-83 HGB sind materiell Arbeitsrecht!
- Hauptbedeutung: Wettbewerbsverbot
 - während der Dauer des Arbeitsverhältnisses (§ 60 Abs. 1 HGB)
 - nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (durch Vertrag)
 - Schriftform (§ 74 Abs. 1 HGB)
 - Karenzenschädigung (§ 74 Abs. 2 HGB)

Handelsgeschäft (§ 343 Abs. 1 HGB)

- Geschäft
 - Rechtsgeschäft
 - geschäftsähnliche Handlung
- Kaufmannseigenschaft zumindest einer Partei
- Zugehörigkeit zum Betrieb des Kaufmanns

Handelsgeschäfte

- Bedeutungslose Sonderregeln -

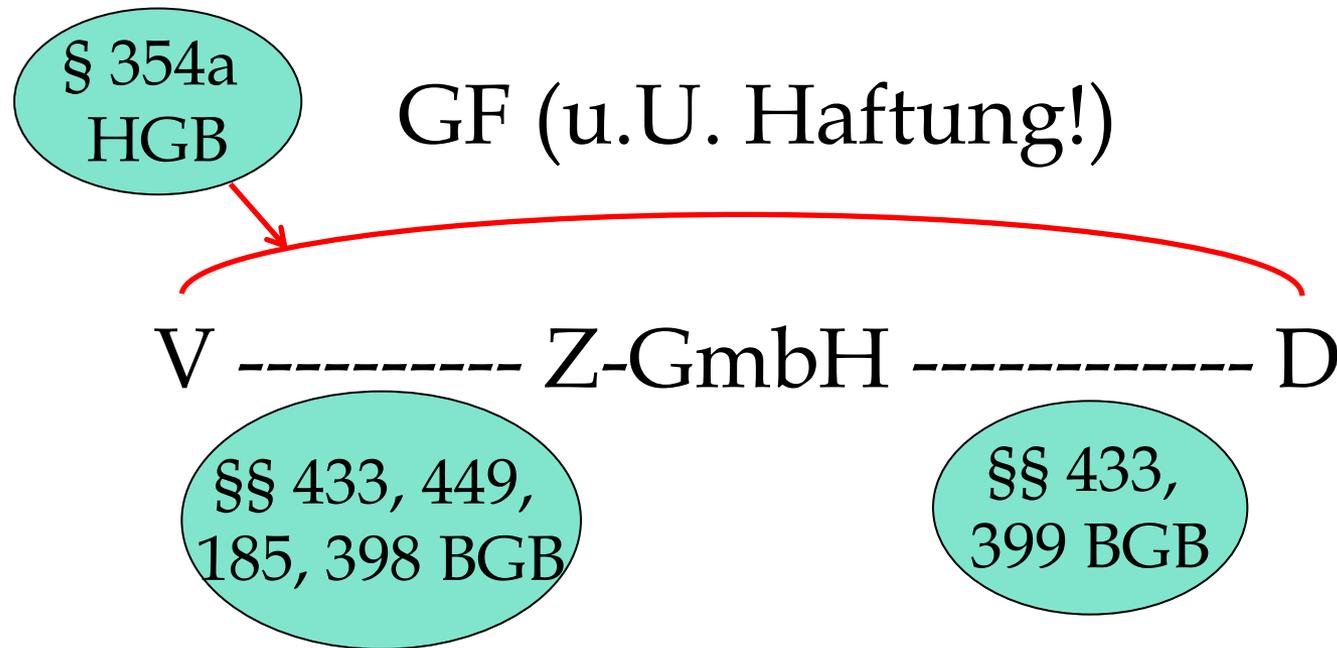
- § 347 HGB: Konkretisierung von § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB
- § 354 HGB: entspricht §§ 612 Abs. 1, 632 Abs. 1, 653 Abs. 1, 689 BGB
- § 358 HGB: ergänzt § 271 BGB (da abdingbar)
- §§ 359, 361 HGB: bedeutungslos
- § 360 HGB: kein Gewinn gegenüber § 243 Abs. 1 BGB

Handelsgeschäfte

- Wichtige Sonderregeln -

- § 348 HGB: Abweichung von § 343 BGB für die Herabsetzung einer Vertragsstrafe
- § 349 HGB: keine Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB
- § 350 HGB: keine Anwendung der Formvorschriften für Bürgschaft oder abstraktes Schuldversprechen nach §§ 766, 780, 781 BGB
- § 352 HGB: höherer gesetzlicher Zinssatz bei *beiderseitigen* Handelsgeschäften
- § 353 Satz 1, § 354 Abs. 2 HGB: Zinsen ab Fälligkeit
- § 354a HGB: Sonderregel gegenüber § 399 BGB bei *beiderseitigen* Handelsgeschäften
- § 355 HGB: Kontokorrent

§ 354a HGB: Sonderregel gegenüber § 399 BGB bei *beiderseitigen* Handelsgeschäften



Schweigen auf Vertragsangebot

- Grundsatz nach BGB:
 - keine Annahme
 - § 151 BGB entbindet lediglich vom Erfordernis des Zugangs
- Ausnahmen:
 - § 362 Abs. 1 Satz 1 HGB
 - Geschäftsbesorgungsunternehmen
 - laufende Geschäftsverbindung
 - Antrag auf Besorgung *solcher* Geschäfte
 - § 362 Abs. 1 Satz 2 HGB:
 - konkretes Angebot
 - auch ohne laufende Geschäftsverbindung
 - analoge Anwendung auf ähnliche Sachverhalte
 - nach allgemeinem Zivilrecht Möglichkeit eines Schadenersatzanspruchs nach § 280 Abs. 1 i.V.m. §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB wegen *culpa in contrahendo*

Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Rechtssatz:

Der Empfänger eines „kaufmännischen Bestätigungsschreibens“ muss unverzüglich widersprechen, wenn er den Inhalt nicht gegen sich gelten lassen will.

Widerspricht er nicht, so muss er den bestätigten Vertrag mit dem aus dem Bestätigungsschreiben ersichtlichen Inhalt hinnehmen, es sei denn, er weist Unredlichkeit des Absenders nach, oder er weist nach, dass das Schreiben von den vorausgegangenen Abreden so weit abweicht, dass der Absender vernünftigerweise nicht mit einer Billigung rechnen konnte.

Handelsgeschäfte

- Sich kreuzende Bestätigungsschreiben -

- vor allem bei nicht vorherbesprochenen/ divergierenden AGB (insbes. mit „Abwehrklauseln“)

- Lösungsansätze:
 - früher: Theorie des letzten Wortes (BGHZ 18, 212)
 - heute: Konsensstheorie, soweit übereinstimmend (BGHZ 61, 282, 288)
 - bei fehlender Vereinbarung kann ein Eigentumsvorbehalt *dinglich* wirksam sein (Abstraktion!)

Handelskauf

- Anwendungsbereich -

- Persönlich
 - Einseitige Handelsgeschäfte im Grundsatz (§ 345 HGB)
 - Zweiseitige Handelsgeschäfte bei §§ 377, 379 HGB
- Sachlich
 - Kauf von „Waren“ (= bewegliche Sachen)
 - ausdrücklich § 381 Abs. 1 HGB *e contrario*
 - entspricht Definition in § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB a.F.
 - Erweiterung auf Wertpapiere (§ 381 Abs. 1 HGB)
 - Erweiterung auf Werklieferungsvertrag (§ 381 Abs. 2 HGB)
 - Anwendung auch auf Tausch und kaufähnliche Verträge (§ 453 BGB)
 - nicht aber: Werkvertrag

Handelskauf

- Sonderregeln -

- § 380 HGB: Taraberechnung
- §§ 373 f. HGB: Annahmeverzug des Käufers
- § 375 HGB: Bestimmungskauf
- § 376 HGB: Fixhandelskauf

Handelskauf

- § 376 HGB: Fixhandelskauf -

➤ betrifft nur „relatives Fixgeschäft“

➤ Unterschiede zwischen BGB und HGB:

BGB (§ 323 Abs. 2 Nr. 2)

gesetzliches Rücktrittsrecht
(früher nur Auslegungsregel)

Schadenersatz nach § 281 BGB
(Nachfristerfordernis str.)

Erfüllungsanspruch bleibt

HGB (§ 376)

gesetzliches Rücktrittsrecht

Schadenersatz auch ohne
Nachfrist

Erfüllungsanspruch nur noch bei
entsprechender Anzeige

Handelskauf

- Rügeobliegenheit -

- Voraussetzungen:
 - beiderseitiger Handelskauf
 - Ablieferung
 - Mangel i.S.v. § 377 Abs. 1 HGB
- Grenze:
 - Redlichkeit des Verkäufers (§ 377 Abs. 5 HGB)
- Inhalt der Rügeobliegenheit:
 - Untersuchung unverzüglich nach Ablieferung (§ 121 BGB)
 - Rüge eines eventuellen Mangels, einer Falschlieferung oder Minderlieferung
 - in der Frist des § 377 Abs. 1 oder 3 HGB

Handelskauf

- Rechtsfolgen versäumter Rüge -

- Ware „gilt als genehmigt“
 - Verlust aller Rechte des Käufers wegen des Mangels
 - nicht aber aus Delikt
- Pflicht zur Zahlung des vollen Kaufpreises
 - bei Sachmängeln
 - bei Falsch- oder Minderlieferung (h.M.)
 - nicht bei Mehrlieferung
 - nicht bei Lieferung höherwertiger Sache (kein Anspruch auf höheren Preis)

Handelskauf

- Rechtsfolgen rechtzeitiger Rüge -

- Erhalt der Mängelrechte nach § 437 BGB
- bei höherwertiger Falschlieferung und unterlassener Geltendmachung des Nachlieferungsanspruchs durch den Käufer Kondiktion der falsch gelieferten Ware durch den Verkäufer
- bei Mehrlieferung Rückgewähr des zu viel Erhaltenen nach Bereicherungsrecht
- Pflicht zu einstweiliger Aufbewahrung der Ware (§ 379 Abs. 1 HGB) und Notverkaufsrecht im Interesse des Verkäufers (§ 379 Abs. 2 HGB)

Firma

nur für *Kaufleute* (§ 17 Abs. 1 HGB)

- ähnlich/abzugrenzen von:
 - Name der (freiberuflichen) Partnerschaft (§ 2 PartGG)
 - geschäftliche Bezeichnung ("Minderfirma") des Kleingewerbetreibenden (ohne Ausübung der Option nach § 2 Satz 2 HGB) bzw. Etablissementsbezeichnung (bei allen Unternehmern)
 - Marken (§ 2 MarkenG)

Firma

- Funktionen -

- Vermögenswert
- Kennzeichnungs- und Werbefunktion
- Auskunftsfunktion
- Persönlichkeits- und Vermögensrecht

Firma

- Arten -

Unterscheidung nach

- Inhalt
 - Personenfirma
 - Sachfirma
 - Phantasiefirma
 - Mischfirma
- Entstehungszeitpunkt
 - originäre Firma
 - abgeleitete Firma
- Teilen
 - Firmenkern
 - Firmenzusätze
 - Rechtsformzusatz
 - Nachfolgezusatz

Firmengrundsätze

- Firmeneinheit (§ 23 HGB)
- Firmenwahrheit (§ 18 Abs. 1 und 2 HGB)
- Firmenbeständigkeit (§§ 21, 22, 24 HGB)
- Firmenausschließlichkeit
bzw. -unterscheidbarkeit (§ 18 Abs. 1, § 30 HGB)
- Firmenöffentlichkeit (§§ 29, 37a, 125a, 177a HGB, § 7 Abs. 4 PartGG, § 80 AktG, § 35a GmbHG, § 25a GenG)

Firmenbildung

- Kennzeichnungseignung (§ 18 Abs. 1 HGB)
- Unterscheidungskraft am selben Ort (§ 18 Abs. 1, § 30 HGB)
- Fehlende Eignung zur Irreführung (§ 18 Abs. 2 HGB)
- Rechtsformzusatz (§ 19 Abs. 1 HGB, §§ 4, 279 Abs. 1 AktG, § 4 GmbHG, § 3 Abs. 1 GenG)
- Offenlegung atypischer Haftungsverhältnisse (§ 19 Abs. 2 HGB, § 279 Abs. 2 AktG)

Prüfung der Firmenbildung

- durch *Registergericht* im Eintragungsverfahren
 - Unterscheidungskraft nur bezüglich anderer Firmen am selben Ort (§ 30 HGB)
 - fehlende Eignung zur Irreführung (§ 18 Abs. 2 HGB)
 - materiell:
 - über *geschäftliche* Verhältnisse
 - die für die *angesprochenen Verkehrskreise wesentlich* sind
 - formell:
 - nur *ersichtliche* Eignung zur Irreführung
- durch *Wettbewerber* (§§ 3, 4 Nr. 7, § 8UWG) oder *sonstige Dritte* (§ 37 Abs. 2 HGB)
 - ohne die Beschränkungen für das Registergericht

Erlöschen der Firma

- durch
 - Aufgabe der Firma
 - Änderung der Firma (§ 31 Abs. 1 HGB)
 - Nicht-Fortführung nach Inhaberwechsel (§§ 22, 24 HGB)
 - Verlust der Kaufmannseigenschaft
- ebenfalls eintragungspflichtig
- ausnahmsweise von Amts wegen (§ 31 Abs. 2 Satz 2 HGB)
- Rechtsfolge
 - Verbot der Nutzung der Firma
 - auch nicht als Minderfirma

Schutz der Firma (I)

- Öffentliches Recht
 - Missbrauchsverfahren (§ 37 Abs. 1 HGB; § 392 FamFG)
 - auch Amtslöschung der Firma (§§ 395, 399 FamFG)
- Privates Recht
 - Unterlassungsansprüche
 - Schadenersatzansprüche

Schutz der Firma (II)

- Unterlassungsansprüche
 - Unterlassungsanspruch (§ 37 Abs. 2 Satz 1 HGB) (von jedem Betroffenen, aber nur am selben Ort)
 - allgemeiner Unterlassungsanspruch (§§ 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 1 bzw. § 12 BGB)
 - markenrechtlicher Unterlassungsanspruch (§ 15 Abs. 4 MarkenG) (im geschäftlichen Verkehr)
 - namensrechtlicher Unterlassungsanspruch (§ 12 Satz 2 BGB) (jedermann)
 - wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch (§§ 3, 8 UWG) (bei Wettbewerbsverhältnis)

Schutz der Firma (III)

- Schadenersatzansprüche
 - §§ 823 Abs. 1, 12 BGB
 - § 823 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 2 HGB
 - § 826 BGB
 - § 15 Abs. 5 MarkenG
 - § 9 Satz 1, § 3 UWG
- Formen der Schadensberechnung
 - Ersatz konkreten Schadens plus entgangener Gewinn
 - angemessene Lizenzgebühr
 - Berechnung nach Verletzergewinn (§ 10 UWG)

Firmenfortführung bei Inhaberwechsel (§§ 22-24 HGB) - Fallgruppen -

- **Dauerhafte Unternehmensübertragung (§ 22 Abs. 1 HGB)**
 - Unternehmensveräußerung (Alt. 1)
 - von Todes wegen (Alt. 2)
- **Vorübergehende Unternehmensübertragung (§ 22 Abs. 2 HGB)**
 - Nießbrauch
 - Pacht etc.
- **Änderungen im Gesellschafterbestand (§ 24 HGB)**
 - Aufnahme in Handelsgeschäft als Gesellschafter (= Gründung einer OHG/KG; § 24 Abs. 1 Alt. 1 HGB)
 - Eintritt eines Gesellschafters in eine (bereits bestehende) Handelsgesellschaft (§ 24 Abs. 1 Alt. 2 HGB)
 - Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Handelsgesellschaft (§ 24 Abs. 1 Alt. 3 HGB)

Firmenfortführung bei Inhaberwechsel (§§ 22-24 HGB) - Voraussetzungen -

- Berechtigte Firmenführung
- Inhaberwechsel auch bezüglich des Unternehmens
(im Falle des § 22 HGB; *arg.* § 23 HGB)
- Einwilligung
 - des bisherigen Inhabers (§ 22 Abs. 1 Alt. 1 HGB) oder dessen Erben (§ 22 Abs. 1 Alt. 2 HGB), nicht aber des Erblassers
 - des aus einer (Personen-)Gesellschaft ausscheidenden Gesellschafters, dessen Name in der Firma der Gesellschaft enthalten ist (§ 24 Abs. 2 HGB)

Verträge im Rahmen der Unternehmensveräußerung - Schuldrechtliche Verträge -

- zur dauerhaften Unternehmensübertragung
 - Unternehmenskauf
 - Unternehmensschenkung
 - Gesellschaftsrecht: Einbringungsvertrag
- zur zeitweiligen Unternehmensübertragung
 - Unternehmenspachtvertrag
 - Unternehmensführungsvertrag

Verträge im Rahmen der Unternehmensveräußerung - Schuldrechtliche Verträge -

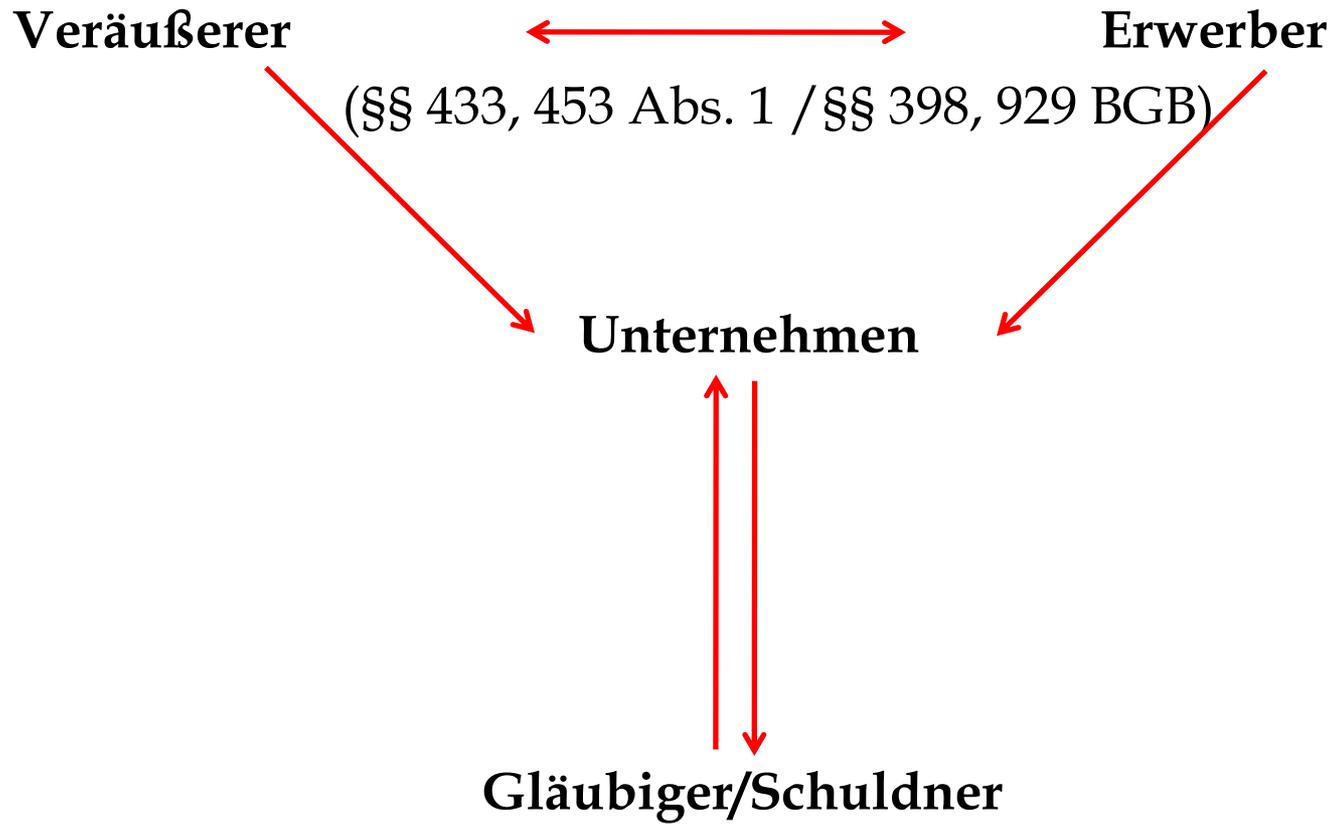
- Inhalt
 - Übertragung der Aktiva (*asset deal*)
 - Übertragung der (Mehrheit der) Anteile am Rechtsträger des Unternehmens (*share deal*)
- Leistungsstörungen
 - *qua* Gesetz: in beiden Fällen Anwendung der Regeln über den Sachkauf (§ 453 Abs. 1 BGB)
 - faktisch: Regelung durch Vertrag

Verträge im Rahmen der Unternehmensveräußerung - Sachenrechtliche Verträge -

- Unternehmen ist keine rechtliche Einheit;
 - Sachenrechtlicher Spezialitätsgrundsatz gilt
 - Ausnahme: Umwandlung nach UmwG
- Einzelzwangsvollstreckung gegen den Unternehmensträger, der auch Insolvenzschuldner ist (§ 11 InsO)

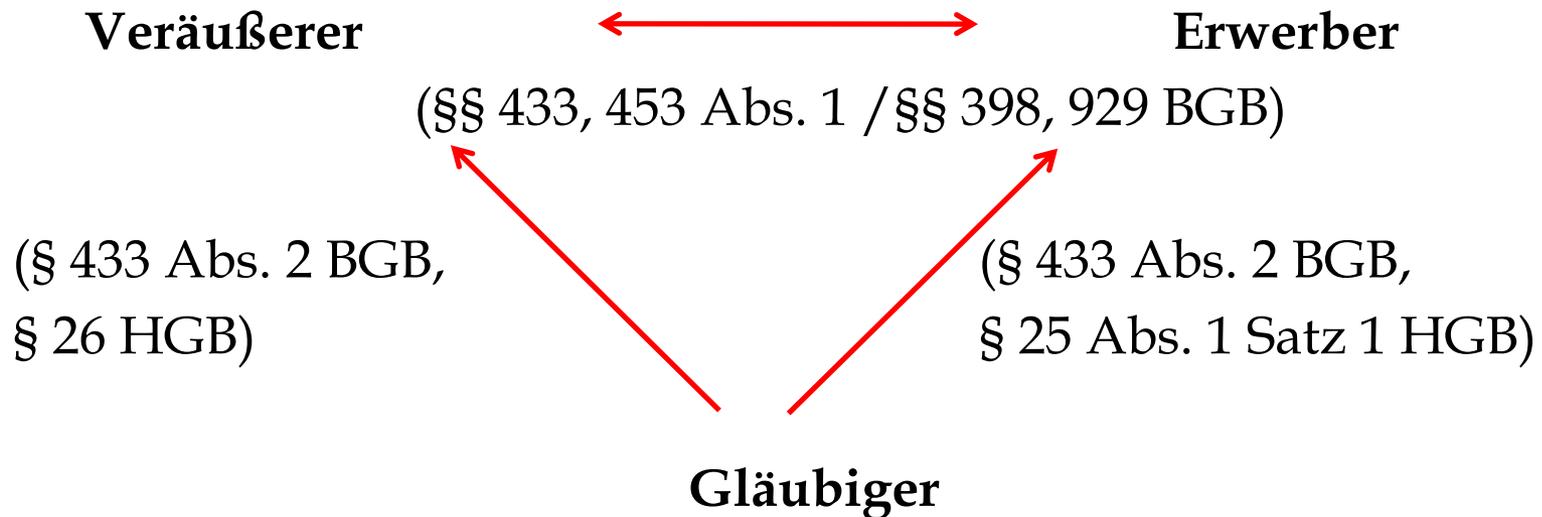
Unternehmensnachfolge

- Ansatz des Gesetzes -



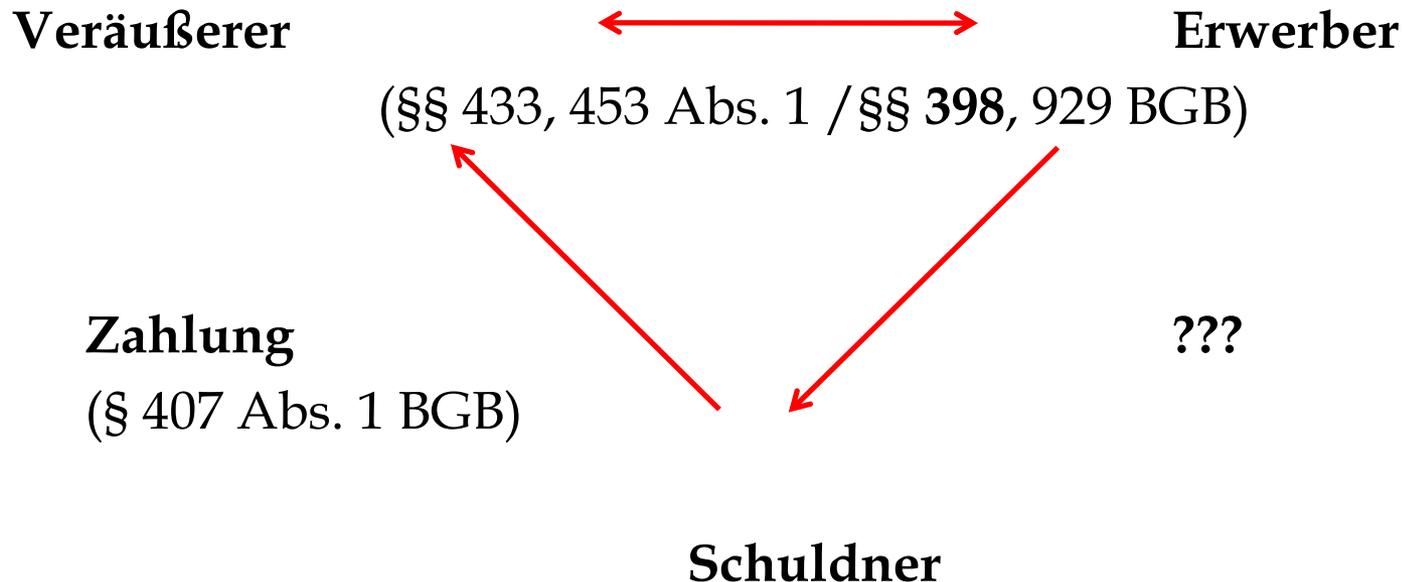
Unternehmensnachfolge

- Schuldnachfolge (§ 25 Abs. 1 S. 1 HGB) -



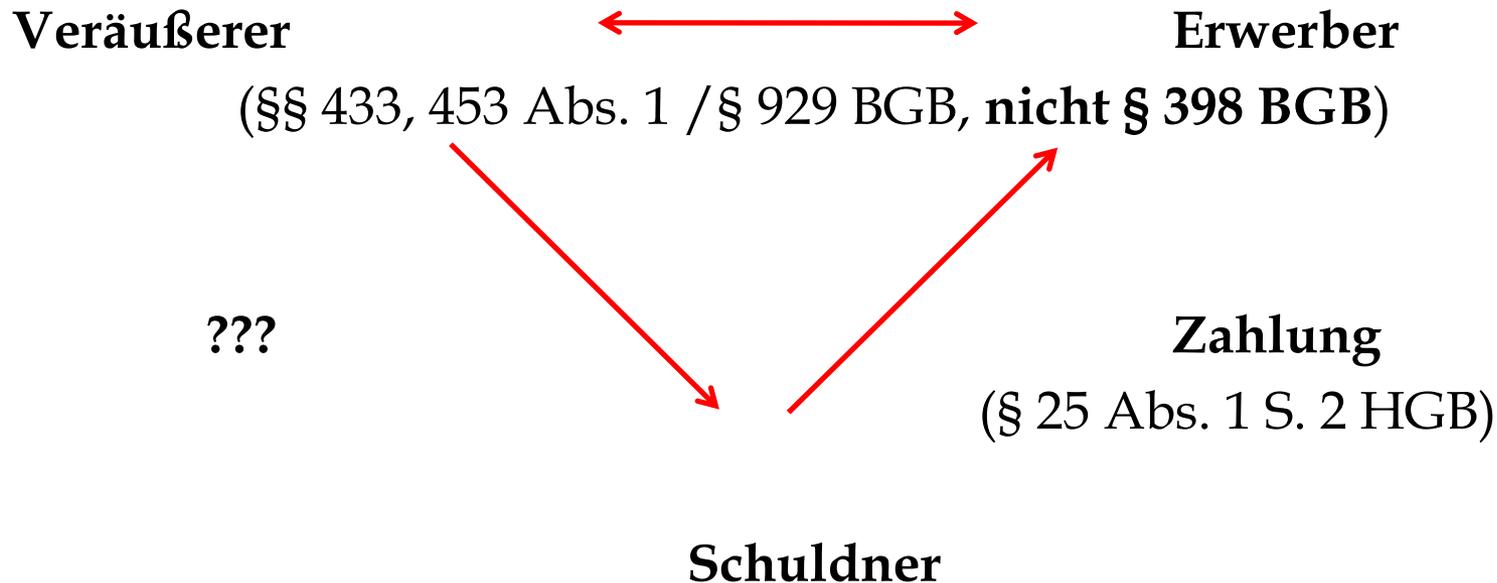
Unternehmensnachfolge

- Forderungsnachfolge (§ 25 Abs. 1 S. 2 HGB) -



Unternehmensnachfolge

- Forderungsnachfolge (§ 25 Abs. 1 S. 2 HGB) -



Unternehmensschutz

- Überblick -

- Problem: Lückenhaftigkeit des Unternehmensschutzes durch Einzelnormen bzw. Spezialgesetze (u.a. Fehlen einer deliktischen „Generalklausel“)
- Lösung durch (subsidiäre) Anerkennung eines Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB
- nur bei „unmittelbaren und betriebsbezogenen“ Eingriffen (Tatbestand indiziert hier nicht die Rechtswidrigkeit!)
- daneben u.U. (str.): Normen des GWB oder UWG als Schutzgesetze i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB

Unternehmensschutz

- Gewerblicher Rechtsschutz durch Spezialgesetze -

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
 - Schutz des Leistungswettbewerbs vor dem Behinderungswettbewerb
- Gewerbliche Schutzrechte
 - Patente
 - Gebrauchsmuster
 - Geschmacksmuster
 - Urheberrecht
 - Schadensberechnung wie bei unzulässigem Firmengebrauch

Vertriebsarten

- Überblick -

- Eigenhändler (Groß- und Einzelhändler; Sonderfälle: Vertragshändler und Franchising)
 - eigener Name
 - eigene Rechnung
- Kommissionär
 - eigener Name
 - fremde Rechnung
- Handelsvertreter/ Handelsmakler
 - fremder Name
 - fremde Rechnung

Vertriebsarten

- Überblick -

- Achtung: das HGB regelt Vertragstypen, auch wenn es den Eindruck der Regelung von Berufen erweckt!

Handelsvertreter

(§§ 84 ff. HGB)

- selbständiger Gewerbetreibender (§ 84 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Grenzbereich zum abhängigen Arbeitnehmer
 - deshalb zum Teil zwingendes Recht (§§ 86 Abs. 4, 87c Abs. 5 HGB)
 - Einkundenvertreter (§ 92a HGB)

Handelsvertreter

- Arten -

- Abschlussvertreter (zugleich Handlungsbevollmächtigter)
- Vermittlungsvertreter (= mehr als bloßer Nachweis der Gelegenheit zu einem Vertragsschluss)

Handelsvertreter

- Pflichten -

- Wahrung der Interessen des Dienstherrn (§ 86 Abs. 1 HGB)
- Bemühung um Abschluss/Vermittlung von Geschäften (§ 86 Abs. 1 HGB)
- Wettbewerbsverbot (§§ 90, 90a HGB)
- Erfüllungshaftung, wenn gegen besondere Delkredereprovision vereinbart (§ 86b HGB)

Handelsvertreter

- Rechte -

- Provisionsanspruch (§ 87 Abs. 1 HGB)
- begleitende Informationsansprüche (§§ 86 Abs. 2, 86a HGB)
- nachvertraglich: Ausgleichsanspruch (§ 89b HGB)

Vertragshändler

- Grundsatz: Eigenhändler (also nicht Handelsvertreter)
 - Einschränkung durch Vertragshändlervertrag (§ 18 Abs. 2 GWB)
 - Ausschließlichkeitsbindung
 - Ausstattungsvereinbarung
 - insbes. Franchising
 - Einbindung durch Rahmenvertrag in Vertriebsorganisation des Franchisegebers
 - Zahlung einer Franchisegebühr für Nutzung der überlassenen Ressourcen
- u.U. analoge Anwendung der Schutzvorschriften für Handelsvertreter (insbes. § 89b HGB)

Handelsmakler

(§§ 93 ff. HGB)

- selbständiger Gewerbetreibender, wenn er *gewerbsmäßig* mit Maklertätigkeit betraut ist
 - sonst bloßer Zivilmakler i.S.v. §§ 652 ff. BGB
 - keine *ständige* Betrauung mit Vertragsvermittlung (§ 93 Abs. 1 BGB; im Gegensatz zum Handelsvertreter)
 - Auftraggeber kann jede Person und nicht nur ein Unternehmen oder gar Kaufmann sein
 - analoge Anwendung der §§ 93 ff. HGB auf kleingewerbliche Handelsmakler (§ 93 Abs. 3 HGB)

Handelsmakler

- Handelsmaklervertrag -

- formfrei
- ergänzende Anwendung der §§ 652 ff. BGB
- Gegenstand:
 - Vermittlung von Verträgen > bloßer Nachweis und < Abschluss-vertreter
 - Abschluss möglich bei entsprechender Vollmacht
 - Verträge (nur) über bewegliche Gegenstände des Handelsverkehrs (Beispiele in § 93 Abs. 1 HGB); sonst Zivilmakler
- keine Pflicht zum Tätigwerden (anders nach § 86 Abs. 1 HGB)
- Wahrung der Interessen *beider* Parteien (§ 98 HGB)
- Provisionsanspruch gegen beide Parteien je zur Hälfte (§ 99 HGB) bei (Mit-)Ursächlichkeit (§ 652 Abs. 1 BGB)

Kommission

(§§ 383 ff. HGB)

- Fall *mittelbarer* Stellvertretung (Gegensatz Handelsvertreter)
- entgeltliche Geschäftsbesorgung i.S.v. § 675 Abs. 1 BGB
- Beteiligte:
 - Kommissionär
 - Kommittent
 - Dritter
- Arten:
 - Einkaufskommission
 - Verkaufskommission

Kommissionär

- Pflichten -

- Suche nach zuverlässigem Vertragspartner
- Wahrung der Interessen des Kommittenten und Befolgung seiner Weisungen (§§ 384, 386, 387 HGB)
- Pflicht zur Ausführung des Geschäfts (§ 384 Abs. 1 HGB)
- Sorge um Kommissionsgut (§ 388 HGB)
- Anzeigepflicht nach Ausführung des Geschäfts (§ 384 Abs. 2 HGB)
- Erfüllungshaftung, wenn gegen besondere Delkredereprovision vereinbart (§ 394 HGB)

Kommissionär

- Rechte -

- Provisionsanspruch (§ 396 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Aufwendungsersatzanspruch (§§ 675 Abs. 1, 670 BGB, § 396 Abs. 2 HGB)
- gesetzliches Pfandrecht (§ 397 HGB, erweitert nach § 398 HGB) und pfandrechtsähnliches Befriedigungsrecht an eigenen Forderungen (§ 399 HGB)

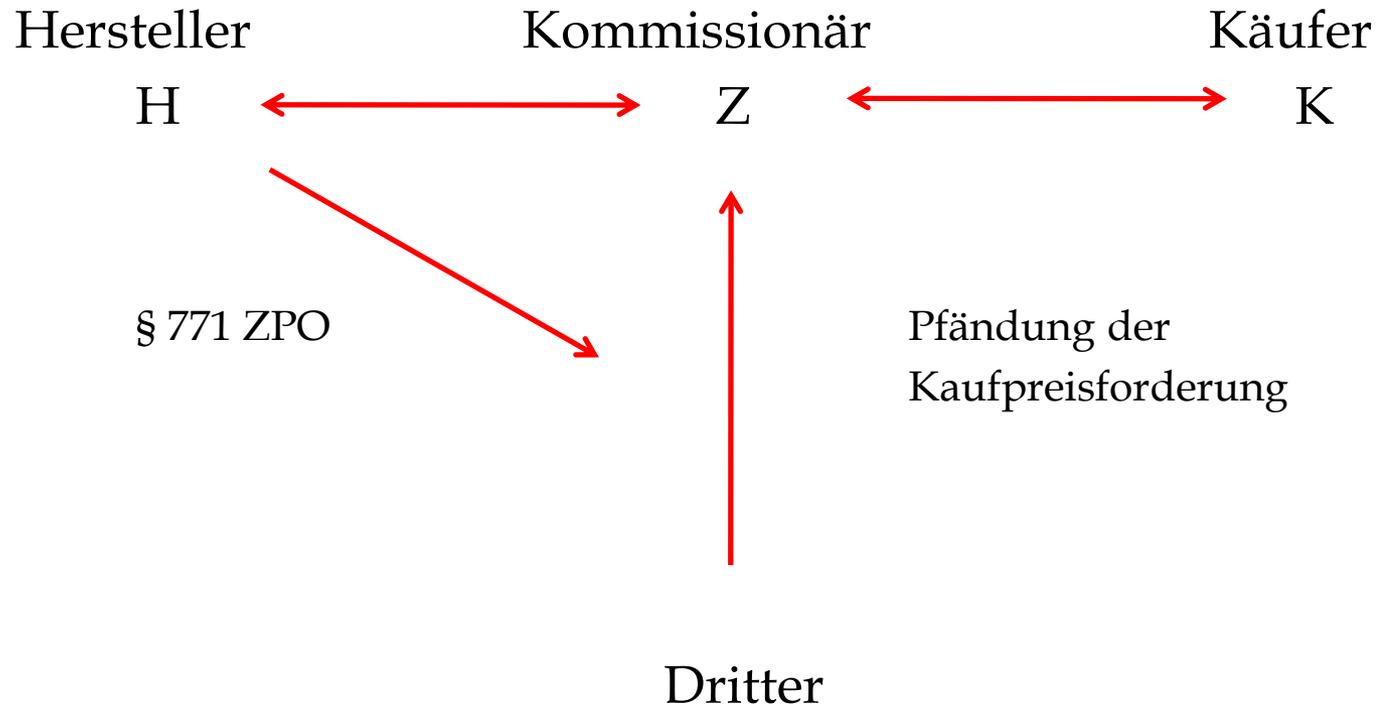
Kommissionär

- Ausführungsgeschäft -

- Kommissionär ist selbst Partei (!!!), kann aber im Wege der Drittschadensliquidation Schaden des Kommittenten liquidieren
- Verkaufskommission
 - Veräußerung regelmäßig im Wege der Ermächtigung nach § 185 BGB (ggfls. § 366 HGB)
 - Kaufpreisanspruch steht vor Abtretung dem Kommissionär zu (§ 392 Abs. 1 HGB)

Kommission

- Kommittentenschutz (§ 392 Abs. 2 HGB) -



Kommission

- Einkaufskommission -



Kommissionär

- Ausführungsgeschäft bei Einkaufskommission -

- Kommissionär tritt beim Erfüllungsgeschäft i.d.R. im eigenen Namen auf
 - Ausnahmen:
 - Leistung des Eigentums an Kommittenten mit Einwilligung des Kommissionärs (§ 362 Abs. 2 BGB)
 - Handeln im fremden Namen beim Erfüllungsgeschäft
 - Geschäft für wen es angeht (nur bei fehlendem Sicherungsinteresse des Kommissionärs nach § 397 HGB)
 - (juristischer) Regelfall:
 - § 929 BGB
 - Insihgeschäft: § 181 BGB; § 384 Abs. 2 HGB
 - antizipiertes Besitzkonstitut mit Durchgangserwerb des Kommissionärs
 - *Karsten Schmidt*: weitergehend schon mit Eigentums- und Besitzerwerb des Kommissionärs *plus* Individualisierbarkeit der Sachen (§ 392 Abs. 2 HGB analog)
- © Heribert Hirte
- bei Wertpapieren nach § 18 DepotG

Kaufmännische Pfandrechte

- Erweiterung der gesetzlichen Pfandrechte im HGB
 - §§ 397 f., 404 HGB: Kommissionär
 - §§ 464 f. HGB: Spediteur
 - § 475b HGB: Lagerhalter
 - §§ 441 ff. HGB: Frachtführer
- auch
 - gutgläubiger Erwerb (§ 366 Abs. 3 HGB)
 - für inkonnexe Gegenforderungen (seit 1998)
- Grundsatz Prioritätsprinzip (§§ 1209, 1257 BGB; Ausnahme Transportrecht: späteres Pfandrecht geht vor (§ 443 HGB))
- Pfandverkauf bereits nach einer Woche (§ 1234 Abs. 2 BGB → § 368 HGB)

Kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht (§ 369 ff. HGB)

- Ergänzung/Erweiterung des § 273 BGB
- Rechtsnatur:
 - Zurückbehaltungsrecht mit pfandähnlicher Verwertungsbefugnis
 - echte Aufrechnung wegen mangelnder Gleichartigkeit nicht möglich
- gesamter Komplex ist in beide Richtungen (AGB-)dispositiv!
 - deshalb geringe praktische Bedeutung

Zurückbehaltungsrecht

- Voraussetzungen -

- Gläubiger und Schuldner Kaufleute
- Forderung aus beiderseitigem Handelsgeschäft zwischen beiden (nur Geldforderungen oder solche, die in Geldforderungen übergehen können)
- Fälligkeit
- Gegenseitigkeit, nicht aber – wie bei § 273 BGB – Konnexität
- Gegenstand nur bewegliche Sachen (Waren oder Wertpapiere) (wegen § 371 HGB),
- die im Eigentum des Schuldners stehen (kein gutgläubiger Erwerb: § 369 Abs. 2 HGB betrifft nicht den Erwerb, sondern die Erhaltung des Zurückbehaltungsrechts)
- auch an Sachen im Eigentum des Gläubigers (§ 369 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Besitz des Gläubigers, erlangt *mit Willen des Schuldners* aufgrund von Handelsgeschäften
- Ausschluss bei besonderer Anweisung (§ 369 Abs. 3 HGB) oder abweichender Parteivereinbarung
- Ende bei Besitzverlust (§ 369 Abs. 1 HGB)

Zurückbehaltungsrecht - Wirkungen -

- Leistungsverweigerungsrecht
- gewährt Recht zum Besitz i.S.v. § 986 BGB und Absonderungsrecht in der Insolvenz des Schuldners (§ 51 Nr. 3 InsO)
- Befriedigungsrecht nach § 371 HGB
 - nach allgemeinen Regeln im Wege der Zwangsvollstreckung (*arg.* § 371 Abs. 1 Satz 1 HGB)
 - Verkaufsbefriedigung nach § 371 Abs. 2 HGB, aber nur nach Erlangung eines vollstreckbaren Titels (§ 371 Abs. 3 HGB)

Guter Glaube an die Verfügungsbefugnis (§ 366 HGB)

- Verfügender muss *Kaufmann* sein (guter Glaube daran nicht geschützt)
- Veräußerung/Verpfändung einer beweglichen Sache
- wirksames Verkehrsgeschäft im Übrigen
- Betriebszugehörigkeit der Verfügung (§ 344 HGB; guter Glaube daran nicht geschützt)
- sinngemäße Geltung der §§ 932 ff., 1207 f. BGB
- guter Glaube bezüglich Verfügungsmacht oder (str.) Vertretungsmacht

Transportrecht

- Systematik -

Unterscheidung nach

- befördertem Objekt
 - Person
 - Gut
- nationalem/internationalem Transport
- Beförderungsweg/-mittel
 - Land
 - Straße
 - Schiene
 - Wasser
 - Binnenschiff
 - Hochsee
 - Luft

Transportrecht

- Regelung des HGB -

- *nationaler Güterverkehr*
 - zu Lande auf Straße/Schiene (§§ 407 ff. HGB)
 - auf Binnengewässern (§§ 407 ff. HGB)
 - in der Luft (§§ 407 ff. HGB)
 - auf hoher See (§§ 556 ff. HGB; evtl. § 450 HGB)
- Angleichung an die für den *internationalen Güterverkehr* geltende *Convention relative au contrat de transport international des marchandises par route* (CMR) von 1956

Transportrecht

- Regelungen außerhalb des HGB -

- daneben nur noch begrenzte (öffentlich-rechtliche) Bedeutung von
 - GüKG
 - EVO
 - BinnSchiffG
 - LuftVG

Transportrecht

- Personenverkehr (I) -

- Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) und ggfls. Reisevertrag (§§ 651 ff. BGB)
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
(*Straße/national*)
- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) mit Eisenbahnverkehrsordnung (EVO)
(*Eisenbahn/national*)

Transportrecht

- Personenverkehr (II) -

- *Convention relative au transports internationaux ferroviaires (COTIF)* (Übereinkommen über den *internationalen Eisenbahnverkehr*) von 1980
- Luftverkehrsgesetz (§§ 44 ff. LuftVG)
(*Luft/national*)
- Montrealer Abkommen von 1999 (früher Warschauer Abkommen von 1929)
(*Luft/international*); demnächst EG-Regelung
- *Schifffahrt* (§§ 664 ff. HGB)

Transportrecht

- Systematik -

- Frachtgeschäft (§§ 407 ff. HGB)
 - Sonderfall Umzugsgut (§§ 451 ff. HGB)
 - Sonderfall multimodaler Verkehr (§§ 452 ff. HGB)
- Speditionsgeschäft (§§ 453 ff. HGB)
- Lagergeschäft (§§ 467 ff. HGB)

Frachtgeschäft

= Verbringung eines Gutes von einem Ort zu einem anderen und Ablieferung an den mit dem Absender typischerweise nicht identischen Empfänger (§ 407 Abs. 1 HGB)

- *Zustandekommen* des Frachtvertrages
 - formlos
 - Ausstellung eines Frachtbriefs (§ 408 HGB) nicht erforderlich
 - bei Ausstellung (durch Absender) und beiderseitiger Unterzeichnung weitreichende Vermutungswirkungen (§ 409 HGB)
 - Frachtbrief ist nicht Ladeschein!

Frachtgeschäft

- Pflichten des Frachtführers -

- Transport und Ablieferung des Gutes (§ 407 Abs. 1 HGB)
- betriebssichere Verladung (§ 412 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Einhaltung der Lieferfrist (§ 423 HGB)
- Beachtung von Weisungen des Absenders oder Empfängers (§§ 418, 416 HGB)
- Nachnahmevereinbarung möglich (§ 422 HGB)

Frachtgeschäft

- Pflichten des Absenders -

- Zahlung der Fracht (§ 407 Abs. 2 HGB)
 - bei Ablieferung des Gutes (§ 420 Abs. 1 Satz 1 HGB)
 - bei Verzögerung der Ladezeit (§ 417 i.V.m. § 415 Abs. 2 HGB)
 - nicht für Lade-/Entladezeit (§ 412 Abs. 2 HGB; Ausnahme Standgeld § 412 Abs. 3 HGB)
- Zahlung von Aufwendungsersatz (§ 420 Abs. 1 Satz 2 HGB)
- Ausstellung des Frachtbriefs auf Verlangen (§ 408 Abs. 1 HGB)
- Verpackung (§ 411 Satz 1 HGB)
- beförderungssichere Ladung und Entladung vorbehaltlich Vertrag/Umstände/Verkehrssitte (§ 412 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Warn-, Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten
 - allgemein (§ 411 Satz 2 HGB)
 - amtliche (Zoll-) Behandlung (§ 413 Abs. 1 HGB)
 - gefährliche Güter (§ 410 Abs. 1 HGB)

Frachtgeschäft

- Haftung des Frachtführers -

- für Verlust (Vermutung nach § 424 HGB) oder Beschädigung des Gutes (§ 425 Abs. 1 HGB)
- für Überschreitung der Lieferfrist (§ 425 Abs. 1 HGB)
 - außer: Unabwendbarkeit des Schadens *oder* seiner Folgen (§ 426 HGB; kein Verschulden!)
 - außer: besondere Ausschlussgründe (§ 427 HGB)
- auch:
 - Haftung für eigene Leute (§ 428 HGB)
 - weiter als § 278 BGB, da nicht für die "zur Erfüllung der Verbindlichkeit" Beschäftigten
- ausführender Frachtführer (§ 437 HGB)
- Umfang (§§ 429, 430 HGB) mit Haftungshöchstbeträgen (§ 431 HGB)
- Schadensanzeige (§ 438 HGB)

Speditionsgeschäft

= Beauftragung von Frachtführern (bei Fehlen von Vertretungsmacht) im eigenen Namen und für fremde Rechnung (§ 454 Abs. 3 HGB)

- Spedition ist „Kommission“ des Transportrechts: Frachtvertrag ist „Ausführungsgeschäft“ der Spedition
- Geschäftsbesorgungsvertrag i.S.v. § 675 Abs. 1 BGB (§ 454 Abs. 4 HGB)
- bei fehlender Vertretungsmacht keine vertragliche Beziehung zwischen Versender und Frachtführer

Speditionsgeschäft

- Pflichten des Spediteurs -

- Organisation der Beförderung (§ 454 Abs. 1 HGB)
- sonstige beförderungsbezogene Leistungen (§ 454 Abs. 2 HGB)
- Wahrung der Interessen des Versenders und Beachtung seiner Weisungen (§ 454 Abs. 4 HGB; bei Verletzung § 385 Abs. 1 HGB analog)
- Auskunfts- und Rechenschaftspflicht (§ 666 BGB)
- Herausgabe des Erlangten (§ 667 BGB), insbesondere bei Nachnahme (§ 422 HGB)
- Quittung über Empfang des Gutes (§ 368 BGB

Speditionsgeschäft

- Selbsteintritt des Spediteurs -

- Anwendbarkeit beider Rechtsverhältnisse nebeneinander (§ 458 HGB): doppelte Vergütung
- ähnlich bei Fixkostenspedition (§ 459 HGB)
 - Anwendung von Frachtrecht
 - aber keine zusätzliche Vergütung
- ähnlich bei Sammelladung (§ 460 HGB)
 - Anwendung von Frachtrecht
 - Obergrenze für Zusatzvergütung

Lagergeschäft

- Pflichten des Lagerhalters -

- Lagerung und Aufbewahrung des Gutes (§ 467 Abs. 1 HGB)
- Sicherung von Ersatzansprüchen des Einlagerers (§ 470 HGB)
- Pflichten im Zusammenhang mit der Erhaltung des Gutes (§ 471 HGB)
- Versicherungspflicht auf Verlangen (§ 472 HGB)
- Herausgabepflicht (§ 473 HGB)
- Ausstellung eines Lagerscheins oder einer Quittung über den Empfang des Gutes („Lager-Empfangs-schein“; § 368 BGB analog)